



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

04/2015

am **Mittwoch, den 7. Oktober 2015**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.00 Uhr**

Ende : **21.00 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 29.09.2015 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde am 01.10.2015 um den GR-TOP „19b“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Setz Maria
05		Woschitz Christian
06	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus

07	Archer Johann
08	Brückler Johann
09	Domes Barbara
10	Haller Kurt
11	Hinteregger Dagmar
12	Hyden Gerald Karl
13	Leitmann Karl
14	Maier Marcel
15	Pertl Daniel, MSc
16	Pichler Robert
17	Sablatnig Erich
18	Strohmaier Michael
19	Tauber Patrick
20	Unterweger Gerald Franz
21	Wallner Karl
22	Walter Thomas
23	Wieser Mag. Thomas
24	Widmann Juliana
25	das Ersatzmitglied des Gemeinderates Furian Hartwig
26	Matheuschitz Georg
27	Plieschnegger Gottfried

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Mag. Zernig Michael
Mack Ulrike

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Wallner Karl
02	Protokollprüfer	Mag. Wieser Thomas

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GV Gasser Andreas, GV Ing. Tengg Manfred, GR Ing. Steiner Beatrix-x-

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Mack Ulrike**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die erweiterte **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen auf Verbindungsstraßen in den Katastralgemeinden 72105 Ebenthal und 72112 Gradnitz (Grabungsarbeiten für die Regionalwärme – Ebenthal) Zahl: 120-20/BGM3/2015-Ze/Th
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße , Goessstraße (Aufstellung eines Einfamilienwohnhauses), Zahl: 120-20/BGM4/2015-Ze/Zi
	01.3.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße , Niederdorf – Verlegung von Fernwärmeleitungen, Zahl: 120-20/BGM5/2015-Ze/Th
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Untermieger: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 779/1, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Josef Mutzl, Verordnung
	02.2.	Ebenthal: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch DI Peter Goess, Verordnung
	02.3.	Gradnitz/Reichersdorf: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 960, 959/1, 959/2 und 969/1, KG 72112 Gradnitz, Abtretung von Trennstücken durch die nördlichen Weganrainer, Verordnung
	02.4.	Berg: Parz. Nr. 196, KG 72143 Mieger, einliegend der EZ 258 öffentliches Gut – Änderung des GR Beschlusses vom 16.12.2009
03.		Berichte über die Überprüfung der Gemeindekasse und Gemeindegebarung
	03.1.	Sitzung des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung 5/2015, 26.08.2015
	03.2.	Sitzung des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung 6/2015, 05.10.2015
04.		3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015
	04.1.	Rücklagenbewegungen
	04.2.	Verordnung
05.		Kindernest gem. GmbH – Zurverfügungstellung einer Pflegekraft für VS Zell/Gurnitz im Schuljahr 2015/2016, Vereinbarung
06.		Flächenwidmungsplanänderungen
	06.1.	Umwidmungsfälle 1a/B2.1/2015, 1b/B2.1/2015, 3/B2.3/2015, 5/D3/2015 und 8/2.3/2015

	06.2.	Umwidmungsfall 13b/A3.4/2012
07.		Anträge auf Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen
	07.1.	Mag. (FH) Melisa Emkic: Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 791/2, KG 72105 Ebenthal
	07.2.	Martin Ogris: Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für eine Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg
08.		Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße“, Verordnung
09.		Aufhebung des Aufschließungsgebietes für Teilflächen der Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, Verordnung
10.		Gewerbezone West – Genehmigung Kaufvertrag mit Benjamin Kosiak, 800 m²
11.		Vergnügungssteuerverordnung NEU
12.		Bestellung der Mitglieder für die Personalkommission gem. § 32 K- Gemeinde-Personalvertretungsgesetz
13.		WVA Ebenthal – Hochbehälter, Brunnenhäuser und Leitungsbau - Auftragsvergabe
14.		Grundsatzbeschluss für den Anschluss und die Errichtung einer Heizungsanlage in den Objekte Neuhausstraße 13a und 13b, 15 und 17 an die Fernwärme
15.		Wärmelieferverträge mit Regionalwärme Ebenthal für kommunale Gebäude
	15.1.	Wärmeliefervertrag – Objekt Neuhausstraße 13a und 13b
	15.2.	Wärmeliefervertrag – Objekt Neuhausstraße 15
	15.3.	Wärmeliefervertrag – Objekt Neuhausstraße 17
	15.4.	Zusatzvereinbarung mit der BC – Regionalwärme Ebenthal GmbH
16.		ABA Ebenthal BA 07 – Genehmigung eines Fondsdarlehens (Landesförderung)
17.		Straßenpolizeiliche Maßnahmen: Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Puggl (Berg, Mieger)
18.		FF Zell/Gurnitz: Bewilligung einer Feuerwehrjugendgruppe gem. § 8a K-FWG
19.		Wildbachverbauung Mühlgrabenbach: Finanzierungsplan und Verpflichtungserklärung
19a.		FF Ebenthal: Ankauf KRFB/Mercedes Benz Sprinter 519 CDI 3665/4x4
	19a.1.	Vereinbarung über Selbstkostenanteil und Finanzierungsplan KRFB
	19a.2.	Auftragsvergabe KRFB
19b.		Gewerbezone Ebenthal, Löschungserklärung bezüglich Vorkaufsrecht bei EZ 820, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Antrag Jakob Miklau
20.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	20.1.	Antrag 4: Gehwegbeleuchtung Göltshacher Straße
	20.2.	Antrag 5: Abschluss Rahmenvertrag mit staatl. beeideten Ziviltechniker
	20.3.	Antrag 6: Sitzungsplan des Gemeinderates
	20.4.	Antrag 7: Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal
	20.5.	Antrag 8: Schulbusanbindung in Randgebieten
	20.6.	Antrag 9: kostenlose Grünschnittaktion im Wertstoffsammelzentrum
21.		Mehrzweckhaus Gurnitz, Mietvertrag mit Frau LISA BIANCA KOHLWEISS
22.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer zur Gemeinderatssitzung 04/2015.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B: Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung eine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger verliest folgende schriftlich vorliegende Frage:

Frage 56 (01/2015):

Anfrage von **GV Christian Woschitz an Bürgermeister Franz Felsberger:**

Frage nach § 43 der K-AGO:

Ab 1.10.2015 gilt das von der SPÖ/ÖVP Regierung beschlossene Durchgriffsrecht. Nach diesem sind Gemeinden mit über 2.000 Einwohnern verpflichtet, bei Nichterreichung der Asylquote 1,5 % der Wohnbevölkerung (in der Gemeinde Ebenthal i. K. ca. 120 Asylplätze) zu schaffen.

Hiermit stelle ich an den Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten folgende Frage:

Wie wollen Sie im Bedarfsfall diese Vorgaben konkret umsetzen?

Bgm Felsberger antwortet sinngemäß:

Das sei nicht seine Aufgabe dies umzusetzen. Man habe keine Bundesgebäude, bei denen das in Kraft treten könnte. Von Seiten des Flüchtlingsreferates sei an Ebenthal noch nicht herangetreten worden. Er habe den Wissenstand von vor ca. einem Monat, als der erste Kontakt hergestellt wurde hinsichtlich der Schulen. Diese seien aber kein Thema, da sie dezentral liegen. Es wurde ihm mitgeteilt, dass zwei Projekte aus der Gemeinde, die eingereicht wurden, geprüft werden. Seither habe er nichts Neues gehört. Es könne nur passieren, wenn das Durchgriffsrecht schlagend wird, dass eine Privatperson Container befürwortet bekomme, aber derzeit wisse er von keinem Projekt, das umgesetzt werden sollte. Man sei aber kooperativ gewesen, man habe ja leer stehende Gebäude bekannt geben müssen, z. B. das Gebäude vom Adeg, vom Schlecker und die Firma Gatternig. Es sei aber keine Reaktion daraufhin gekommen und sei das nun schon ca. 14 Tage her. Bezüglich dem Gerücht das kursiert und das er gerade heute wieder gehört habe, dass im Gebäude der ehemaligen Firma Keber Flüchtlinge untergebracht werden sollen und hier auch schon umgebaut werde berichtet er, dass das nicht der Fall sei. Hier finde in der nächsten Woche die Gewererechtsverhandlung für eine italienische Firma, die Kühlgeräte herstellt und repariert, statt. Sollte das Durchgriffsrecht in Ebenthal schlagend werden, werde er den Gemeinderat natürlich am gleichen Tag noch informieren.

Bgm Felsberger erkundigt sich bei den einzelnen anderen Fraktionen (DU, WIR, FPÖ, SPÖ, GRÜNE), ob es eine Zusatzfrage gebe.

GR Mag. Wieser führt aus, dass beabsichtigte Zusatzfrage bereits beantwortet wurde, und zwar welche Objekte in der Marktgemeinde für die Unterbringung in Betracht gezogen werden.

GV Woschitz stellt folgende Zusatzfrage: Wie viele Asylanten gibt es derzeit in der Marktgemeinde. In der Zeitung habe er von zwei gelesen.

Bgm Felsberger antwortet sinngemäß: Man habe ca. 15 Asylanten in der Marktgemeinde, diese seien in der Goessstraße, im Pitzenweg, in Niederdorf und nun auch zwei Personen in Rain privat untergebracht. Wenn ein Privater an das Flüchtlingsreferat herantrete, so werde die Marktgemeinde gar nicht informiert. Die Frage sei nur in die Richtung gegangen, ob es in der Marktgemeinde Deutsch-Kurse geben werde. Davon wisse er derzeit nichts. Dies müsse aber auch mit der Schulabteilung abgestimmt werden.

C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Wallner Karl**
- **GR Mag. Wieser Thomas**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 01.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

01.1.:
Straßenpolizeiliche Maßnahmen auf Verbindungsstraßen in den Katastralgemeinden 72105 Ebenthal und 72112 Gradnitz (Grabungsarbeiten für die Regionalwärme – Ebenthal), Zahl: 120-20/BGM3/2015-Ze/Th

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen samt Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 21.07.2015, Zahl: 120-20/BGM3/2015-Ze/Th, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungsarbeiten für die Regionalwärme Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind den Lageplänen zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.07.2015, Zahl: 120-20/BGM3/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.07.2015, Zahl: 120-20/BGM3/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.07.2015, Zahl: 120-20/BGM3/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen. Da es noch immer keine klare Regelung seitens der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung gibt, sind diese dringenden Verordnungen zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 21.07.2015, Zahl: 120-20/BGM3/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße, Goessstraße
(Aufstellung eines Einfamilienhauses), Zahl: 120-20/BGM4/2015-Ze/Zi

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen samt Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 30.07.2015, Zahl: 120-20/BGM4/2015-Ze/Zi, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Bereich der Goessstraße aufgrund der Aufstellung eines Einfamilienhauses inklusive Baustelleneinrichtung. Die Verkehrsbeschränkung war als notwendig zu erachten, da ein Teil der Straße, wie bereits oben erwähnt, für die Einrichtung der Baustelle in Anspruch genommen wurde. Der verkehrsbeschränkte Bereich ist dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.07.2015, Zahl: 120-20/BGM4/2015-Ze/Zi, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.07.2015, Zahl: 120-20/BGM4/2015-Ze/Zi, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.07.2015, Zahl: 120-20/BGM4/2015-Ze/Zi, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.07.2015, Zahl: 120-20/BGM4/2015-Ze/Zi, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.3.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße, Niederdorf – Verlegung von Fernwärmeleitungen, Zahl: 120-20/BGM5/2015-Ze/Th

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen samt Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 25.08.2015, Zahl: 120-20/BGM5/2015-Ze/Th, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungsarbeiten für ein Fernwärmenetz in Niederdorf. Der Umfang der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen ist dem beigeschlossenen Lageplan zu entnehmen. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.08.2015, Zahl: 120-20/BGM5/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.08.2015, Zahl: 120-20/BGM5/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.08.2015, Zahl: 120-20/BGM5/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.08.2015, Zahl: 120-20/BGM5/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

02.1.:

Untermieger: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 779/1, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Josef Mutzl, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf und der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Über Antrag des Josef Mutzl, wh. Untermieger 3, 9065 Ebenthal, gab der Gemeinderat in der GR Sitzung vom 15.04.2015 die Zustimmung zur Veräußerung einer Teilfläche der im Eigentum der Marktgemeinde (Liegenschaftsbesitz) stehenden Parz. 478, KG 72143 Mieger. Der Kaufpreis wurde vom Antragsteller auch bereits entrichtet.

In diesem Zuge ist aber auch eine Verbreiterung der südlich vorbeiführenden öffentlichen Wegfläche Parz. 779/1, KG 72143 Mieger, durchzuführen, indem eine Teilfläche der Parz. 478 der Wegfläche zugeschlagen wird und eine geringfügige Abtretung durch Josef Mutzl aus seiner Parz. 477 erfolgt.

Für die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes und der Veränderungen bei der öffentlichen Wegparz. 779/1, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/333/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/333/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat

ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/333/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/333/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 779/1, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Ebenthal: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, Abtretung durch DI Peter Goess, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf und der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge des Projektes „Sanierung der Lamplbrücke“ durch das Straßenbauamt Klagenfurt wird auch der Gehweg entlang der L100 Miegerer Straße seitens der Marktgemeinde entsprechend als Geh- und Radweg auszubauen sein. Der hierfür notwendige Grund und Boden konnte im Wege einer Grundabtretungsvereinbarung aus dem Liegenschaftsbesitz des DI Peter Goess zu einem Ablösepreis von pauschal € 15.000,-- für 100 m² Ablösefläche gesichert werden.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/334/2015-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit DI Peter Goess mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/334/2015-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit DI Peter Goess mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/334/2015-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit DI Peter Goess mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Matheuschitz erkundigt sich, warum im Gegensatz zu den Grundeinlösen im Jamnigweg in Höhe von € 65,- pro Quadratmeter hier ein Betrag von € 15.000,-, somit ein Quadratmeterpreis von € 150,- stehe.

Bgm Felsberger antwortet, dass es sich hier um einen Pauschalpreis handle, der vereinbart wurde, und der auch die Ablöse für die Bäume beinhalte. Hier habe der Spar seinerzeit die Grundstückspreise in die Höhe getrieben. Dies sei aber mit dem Jamnigweg nicht zu vergleichen. Wenn man im Jamnigweg warten würde, bis dort die einzelnen Parzellierungen erfolgen, dann müsste dort jeder kostenlos abtreten. Da die Gemeinde aber einen Radweg errichten möchte, habe man einen Mischpreis gewährt, wobei die BC Regionalwärme einen 1,00 m breiten Streifen ablöse.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/334/2015-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 723/2, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit DI Peter Goess mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Gradnitz/Reichersdorf: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 960, 959/1, 959/2 und 969/1, KG 72112 Gradnitz, Abtretung von Trennstücken durch die nördlichen Weg-anrainer, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf und der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der GR Sitzung vom 15.10.2014 wurde der Bürgermeister ermächtigt, mit den Anrainern der nördlichen an den Jamnigweg angrenzenden Grundstücke Grundabtretungsvereinbarungen für einen 3,00 m breiten Streifen zu einem Ablösepreis von € 65,-- abzuschließen, um einerseits die Fernwärmeleitung zu verlegen und andererseits die Voraussetzungen für verkehrsberuhigende Maßnahmen zu schaffen. Die Ablöse für einen 1,00 m breiten Streifen wird der Marktgemeinde von der BC Regionalwärme ersetzt. Die finanzielle Bedeckung erfolgte im VA 2015.

Nunmehr liegt der Endvermessungsplan vor. Die sich ergebenden Grundeinlösen wurden an die Grundeigentümer ausbezahlt und der BC Regionalwärme der zugesagte Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/335/2015-Ma), mit der die dem öffentlichen Gut EZ 821, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/335/2015-Ma), mit der die dem öffentlichen Gut EZ 821, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/335/2015-Ma), mit der die dem öffentlichen Gut EZ 821, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer erkundigt sich, wieviel m² abgelöst bzw. in Anspruch genommen wurden und wieviel das die Marktgemeinde koste, die Vermessung habe ja bereits vor mehreren Monaten stattgefunden. **Bgm Felsberger** erläutert, dass man das im Gemeinderat beschlossen habe und rund € 120.000,- ausbezahlt wurden. Es handle sich um rund 1.923 m² von der Einbindung in den Jamnigweg bis zur Grimmigasse.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/335/2015-Ma), mit der die dem öffentlichen Gut EZ 821, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.4.:

Berg: Parz. 196, KG 72143 Mieger, einliegend der EZ 258 öffentliches Gut, Änderung des GR Beschlusses vom 16.12.2009

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Lageplan (Auszug aus dem Flächenwidmungsplan) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der GR Sitzung vom 16.12.2009 wurde die Inanspruchnahme des Grundstücks 196, KG 72143 Mieger, aus dem Liegenschaftsbesitz des Friedrich Natek zur Verbreiterung der öffentlichen Wegparzelle 1062, KG 72143 Mieger, genehmigt. Zugleich wurde der Beschluss gefasst, die gegenständliche Fläche, somit das Grundstück 196, als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen.

Die Grundinanspruchnahme erfolgte beschlussgemäß und erfolgte auch die Einverleibung in die EZ 258 öffentliches Gut der Marktgemeinde in der KG 72143 Mieger, jedoch nicht als Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 1062, sondern wurde die Fläche als Grundstück 196 dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde zugeschrieben.

Der seinerzeitige GR Beschluss wäre daher entsprechend abzuändern.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 16.12.2009 in der Weise abändern, dass im Grundbuch keine Zusammenlegung der Parz. 196 mit der Parz. 1062, KG 72143 Mieger, erfolgt. Es wird der Beschluss gefasst, dass die Parz. 196 dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde zu EZ 258, KG 72143 Mieger, im Ganzen zugeschrieben wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 16.12.2009 in der Weise abändern, dass im Grundbuch keine Zusammenlegung der Parz. 196 mit der Parz. 1062, KG 72143 Mieger, erfolgt. Es wird der Beschluss gefasst, dass die Parz. 196 dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde zu EZ 258, KG 72143 Mieger, im Ganzen zugeschrieben wird.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss vom 16.12.2009 in der Weise abzuändern, dass im Grundbuch keine Zusammenlegung der Parz. 196 mit der Parz. 1062, KG 72143 Mieger, erfolgt. Es wird der Beschluss gefasst, dass die Parz. 196 dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde zu EZ 258, KG 72143 Mieger, im Ganzen zugeschrieben wird.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 16.12.2009 in der Weise abändern, dass im

Grundbuch keine Zusammenlegung der Parz. 196 mit der Parz. 1062, KG 72143 Mieger, erfolgt. Es wird der Beschluss gefasst, dass die Parz. 196 dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde zu EZ 258, KG 72143 Mieger, im Ganzen zugeschrieben wird.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03:

Berichte über die Überprüfung der Gemeindegasse und Gemeindegebarung

Bericht über die Ausschusssitzung 05/2015 vom 26.08.2015

Bericht über die Ausschusssitzung 06/2015 vom 05.10.2015

GR Archer stellt fest, dass der Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung seit der letzten Gemeinderatssitzung zweimal „getagt“ habe.

Sitzung 05/2015 vom 26.08.2015:

GR Archer: Es fand eine Belegprüfung statt und wurde auch der Kassabestand geprüft. Folgender Kassastand wurde festgestellt, und zwar Barvermögen € 1.867,59, ein Girokonto bei der Anadi-Bank mit € 739.043,70 und ein Girokonto bei der Kärntner Sparkasse mit € 208.512,01. Es gibt Rücklagenbücher mit € 2.142.877,42, ein Sperrbuch mit € 500.000,-- und Kautionsparbücher mit € 103.033,08. Das ergibt einen Kassa-Istbestand von € 3.695.333,80. Weiters wurde der Zubau bzw. die Liftanlage beim Mehrzweckhaus Gradnitz geprüft. Hierbei wurde eine Auskunft eingefordert, ob der Türbeschlag behindertengerecht ausgeführt wurde, da ja ein Lift gebaut wurde. Diese habe man am Vortag erhalten. Es seien Minderkosten angefallen, die auch entsprechend abgerechnet wurden.

Sitzung 06/2015 vom 05.10.2015:

GR Archer: Es habe auch diesmal eine Belegprüfung und eine Prüfung des Kassabestandes stattgefunden. Es sei bei der Belegprüfung auch wieder alles in Ordnung gewesen. Die Kassaprüfung ergab folgenden Stand: Barvermögen in der Handkasse des Finanzverwalters € 3.614,13, Girokonto bei der Anadi-Bank € 379.813,26, Girokonto bei der Kärntner Sparkasse € 113.650,90, Rücklagenbücher € 2.142.877,42 und das Sperrbuch jetzt mit € 700.000,-- sowie Kautionsparbücher mit € 103.033,08. Das ergibt einen Kassa-Istbestand von € 3.442.988,79.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler begrüßt es, dass der Zubau nun geprüft wurde und liege dem Amt nun schriftlich vor, dass das Objekt behindertengerecht ausgeführt sei und sei somit der Architekt in der Haftung. Im Falle künftiger

Überprüfungen liege dies nun schriftlich vor. Er finde es jedoch seltsam, dass das Architekturbüro offensichtlich nach mehrmaligen Urgezen am Tag der Ausschusssitzung und somit am 05.10.2015 erst den in der Sitzung vom 26.08.2015 angeforderten schriftlichen Bericht vorgelegt habe.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilt, den ersucht er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:

3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015

04.1.:

Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags 2015 sind folgende Rücklagenbewegungen vorgesehen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Rücklagenentnahme/en

Bezeichnung	Euro
• Wirtschaftshofrücklage	17.900
• Müllentsorgung	15.000
• Gemeindewohnhäuser	31.000

Rücklagenzuführung/en

Bezeichnung	Euro
• Allgemeine Rücklage	75.800

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

04.2.: Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verordnung sowie die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag 2015 festgestellt wird, Zahl: 902/1-3/2015-Scho, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-3/2015-Scho)

Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2015).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 482.000,--

- € 1.000,--: Nachdotierung für das EDV Budget (Switch, Einpflegen von Digitaldaten auf der Homepage etc.)
- € 700,--: Nachdotierung für den Ankauf von Reinigungsmitteln (Glasdachreinigung, Algenentfernung)
- € 15.000,--: Bebauungskonzept Jamnigweg - Projektierungskosten
- € 23.000,--: FF Ebenthal: Ankauf eines hydraulischen Bergesatzes
- € 12.000,--: VS Ebenthal: Adaptierung der ehem. Schulwartwohnung als Bibliothek
- € 500,--: VS Ebenthal: Nachdotierung für den Ankauf von Computermäusen, Turngeräten etc.
- - € 122.000,--: Transferierung von Geldmitteln an die IIMEKG (aufgrund von Maastricht-Kriterien)
- - € 22.000,--: Transferierung von Zinsen an die IIMEKG (aufgrund von Maastricht-Kriterien)
- € 14.400,--: VS Zell/Gurnitz: Nachdotierung für Einzelbetreuung
- € 1.200,--: VS Zell/Gurnitz: Nachdotierung für Kunstprojekt mit Leinwänden
- € 144.000,--: VS Zell/Gurnitz: Kapitaltransfer an IIMEKG (siehe oben Kürzung)
- € 3.000,--: VS Radsberg: Erstellung eines Energieausweises und einer Liegenschaftsbewertung
- € 4.000,--: Kindergarten Ebenthal: Bodensanierung und Malerarbeiten
- € 4.700,--: Kindergarten Zell/Gurnitz: Jubiläumsszuwendung für Margit Haller
- € 1.900,--: Hort Ebenthal: Ankauf eines Laptops, Tische und Sessel
- € 40.000,--: Hort Zell/Gurnitz: Einrichtung einer dritten SNB Gruppe
- € 8.000,--: Hort Zell/Gurnitz: Betreuungskosten – dritte SNB Gruppe
- € 2.000,--: Bildstocksanie rung in der Oremusstraße
- € 11.500,--: Mehrzweckhaus Ebenthal: Nachbedeckung für behindertengerechten Umbau
- € 105.000,--: Nachbedeckung Straßenbauprogramm 2015 (Dorfplatz Obermieger, Kreuzungsbereich Oremusstraße), Bushaltestellenadaptierungen, Umkehrschleife beim Mehrzweckhaus Gurnitz
- € 3.900,--: Nachbedeckung für die Wildbachverbauung „Mühlgrabenbach“

- € 6.000,--: Nachbedeckung für Verkehrstafeln, Befestigungsschelle, Kleinteile, Straßenspiegel
- € 21.000,--: Nachbedeckung für STW Ausschreibung inkl. Mikro-ÖV (Busverkehrskonzept für das Gemeindegebiet ab Dezember 2015)
- € 1.000,--: Unwettereinsätze und Notstandsmaßnahmen (Hagelunwetter Juli 2015)
- € 35.000,--: Nachbedeckung für das Beleuchtungsprogramm 2015 inkl. Ankauf von Kleinteilen und Reservelampen
- € 4.900,--: Wirtschaftshof: Jubiläumsszuwendung für Gerhard Kozar
- € 13.000,--: Reparatur des verunfallten Rasentraktors (Motorblock inkl. Aufbau)
- € 15.000,--: Sperrmüllaktion gemäß GR-Beschluss vom 08.07.2015
- € 65.000,--: Gemeindewohnhäuser Neuhausstraße 13a, 13b, 15 und 17: Anschlussbeiträge und Planungsleistungen für Fernwärmeanschluss
- € 75.800,--: Zuführung an Allgemeine Rücklage
- € 46.500,--: Zuführung an den aoH (Ankauf KRFB, Rüstfahrzeug)
- € 7.000,--: Zuführung an den aoH – VS Zell/Gurnitz (Einrichtung)
- - € 60.000,--: Kürzung der Zuführung an Kanal BA 08 (aoH)

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 482.000,--

- € 45.000,--: Bedarfszuweisungen des Landes Kärntens für behindertengerechte Ausstattung des Zentralamtes (Kärntner Bauoffensive)
- € 8.900,--: Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes für den Ankauf eines hydraulischen Bergesatzes bei der FF Ebenthal
- € 40.000,--: Bundesförderung für die Einrichtung der 3. SNB Gruppe bei der VS Zell/Gurnitz
- € 24.500,--: Bedarfszuweisung des Landes Kärnten für den Bau von Gemeindestraßen (Kärntner Bauoffensive)
- € 27.900,--: Bedarfszuweisung des Landes Kärnten für Oberflächenentwässerungsmaßnahmen (Kärntner Bauoffensive)
- € 17.900,--: Wirtschaftshof: Rücklagenentnahme für die Jubiläumsszuwendung von Herrn Gerhard Kozar und die Reparatur des Rasentraktors
- € 15.000,--: Rücklagenentnahme für die Finanzierung der Sperrmüllaktion (GR-Beschluss vom 08.07.2015)
- € 31.000,--: Rücklagenentnahme für den Fernwärmeanschluss der Gemeindewohnhäuser in der Neuhausstraße
- € 34.000,--: Landesförderung für den Fernwärmeanschluss der Gemeindewohnhäuser in der Neuhausstraße
- € 237.800,--: Finanzausgleich gem. § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 19.400,--

- € 12.400,--: Gewerbezone Ebenthal, Erweiterung der Infrastruktur
- € 7.000,--: VS Zell/Gurnitz: Nachdotierung für die Schuleinrichtung

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 19.400,--

- - € 58.500,--: Kürzung der Bedarfszuweisung für den Ankauf des KRFB bei der FF Ebenthal
- € 4.000,--: Nachdotierung aufgrund des erhöhten Förderbeitrages des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes am KRFB
- € 8.000,--: Eigenmittel der Kameradschaft der FF Ebenthal am Ankauf des KRFB

- ➔ € 46.500,--: Zuführung vom oH für den Ankauf des KRFB bei der FF Ebenthal
- ➔ € 7.000,--: Schuleinrichtung bei der VS Zell/Gurnitz – Zuführung vom oH
- ➔ - € 12.400,--: Gewerbezone Ebenthal: Kürzung der Landesförderung
- ➔ € 24.800,--: Bedarfszuweisung des Landes Kärnten für die Gewerbezone (Kärntner Bauoffensive)

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung (Zahl: 902/1-3/2015-Scho), mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung (Zahl: 902/1-3/2015-Scho), mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Verordnung (Zahl: 902/1-3/2015-Scho), mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler führt aus, dass ihn die Nachdotierung von € 21.000,-- für die STW Ausschreibung inkl. Mikro-ÖV störe. Abgesehen davon, dass ihm das alles zu langsam gehe - man hätte schon im Juni einen ungefähren Preis bekommen sollen, wieviel uns der öffentliche Verkehr kosten werde – schreiben die Stadtwerke für sich selber aus, wissen genau, dass sie das gewinnen werden und wollen dafür von der Marktgemeinde ein Geld haben. Das letzte Mal habe man bereits über € 7.000,-- diskutiert. Das sei für ihn unsäglich. Das wäre dann so gewesen, dass man bei den Versicherungen dem Herrn Felsberger den Auftrag gegeben hätte und dann auch noch eine Provision bezahlt hätte. Das sei doppelt gemoppelt und das gehe einfach nicht. Sie werden beim Betrieb ordentlich verdienen und wollen nun auch noch bei der Ausschreibung ein Geld bekommen. Aus diesem Grund könne er dem NVA nicht zustimmen. Diese € 21.000,-- wolle er von den Stadtwerken in irgendeiner Form wieder sehen. Es verwundere ihn aber auch, dass man € 12.000,-- für die Bibliothek in der ehemaligen Schulwartwohnung in der Volksschule Ebenthal aufwende. Für ihn stelle sich die Frage, wer diese betreuen werde, ob das Geld für die Erstausrüstung sei oder für die baulichen Maßnahmen. **Bgm Felsberger** appelliert an die Mandatäre in Bezug auf die ergangene Einladung für den 15.10.2015 zur Besprechung mit den Stadtwerken zu kommen, bei der das Projekt Mikro-ÖV vorgestellt werde, da man die Stadtwerke entsprechend unter Druck setzen werde müssen. Man habe heute auch mit der Post Gespräche geführt und sei das nicht unproblematisch. Man dürfe nicht am Ende ohne Bus dastehen. Er habe aber auch die Stadt Klagenfurt und die Abteilung Holub mit eingebunden, damit man das am 15.10.2015 auf Schiene haben werde, am 05.11.2015 sollte dann nur noch die Absegnung sein. Man könne vorher auch nicht mit den Baumaßnahmen, die auch € 40.000,-- kosten werden, beginnen. Man habe die Adaptierung der Bushaltestellen, die Kommissionierung und die Konzessionierung der Haltestellen durchzuführen und die Umkehrschleife zu errichten. Die Kosten dürfen, und das habe man den Stadtwerken auch bekannt gegeben, nicht über die € 165.000,-- hinausgehen. Zur

Bibliothek führt er aus, dass man ja eine solche in der VS Mieger gehabt habe, die die ehemalige Schulleiterin, Fr. Wrießnegger, geführt habe. Fr. Wrießnegger sei nun an der VS Ebenthal tätig und werde auch hier die Bibliothek führen. **GR Mag. Wieser** begrüßt die Etablierung dieser Bibliothek. Es sei jedoch nicht ersichtlich, wie die Kosten investiert werden, ob hier vorrangig die Baumaßnahmen betroffen sind oder ob das Geld auch tatsächlich in Bücher investiert wird. Er fragt an, ob es auch möglich sein wird, die Bibliothek in Kombination mit einem Computerraum zu nutzen. **Bgm Felsberger** führt aus, dass es auch bereits Gespräche bei der Förderstelle des Landes Kärnten, bei Hrn. Mag. (FH) Pobaschnig, gegeben habe, wann mit einer Generalsanierung der Ebenthaler Schule gerechnet werden könne. Es gehe in die Richtung, dass die Ebenthaler Schule als Musterprojekt neu errichtet wird. Allerdings komme man erst in die Förderschiene 2019/2020. Im nächsten Jahr werde man voraussichtlich einen Architektenwettbewerb durchführen und einen Statiker beauftragen müssen, der dann zu beurteilen hat, in welchem Zustand sich der Bestand befindet. Im Zuge dieses Projektes werde dann auch eine öffentliche Bibliothek in entsprechender Größe von 150 m² errichtet, die vom Schulbaufonds auch gefördert werde. Bücher seien in ausreichender Menge vorhanden. Im Altteil werde daher nur das Nötigste investiert, da es sich um eine Übergangslösung handelt. **GR Archer:** In Bezug auf den Energieausweis für die ehemalige Volksschule Radsberg stellt er die Frage, was mit dieser passieren werde. Weiters fragt er an, wer der Besitzer des zu sanierenden Oremus-Kreuzes sei und hinsichtlich der erforderlichen Reparatur des Rasentraktors, wo und was passiert sei. Zum Verkehrsverbund meint er, dass die Gemeinde unter Druck kommen werde, da am 15.12.2015 die Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund ja auslaufe. Man wolle anscheinend die Marktgemeinde an die Wand stellen, damit diese nicht mehr viele Möglichkeiten habe und das Vorgegebene dann auch gleich nehmen werde müssen. **Bgm Felsberger** verweist darauf, dass es Besprechungen gegeben habe und man sich auf die gemeinsame Sitzung am 15.10.2015 geeinigt habe. Es sei aber richtig, dass man unter Druck sei, deshalb habe heute auch mit Hrn. Kogler Walter vom Postbus ein Gespräch stattgefunden. Dieser sei am 15.10.2015 zwar nicht zugegen, sei aber für die Marktgemeinde telefonisch erreichbar, sofern Probleme bestehen sollten, er könne sicher auch wertvolle Tipps geben. Der Rasenmähertraktor ist in Kreuth in der Kurve, kommend von der Liegenschaft Raunjak beim Grund, den man vom Thomas Ogris gekauft habe und wo asphaltiert werde, abgestürzt. Anstatt zu bremsen, stieg der Mitarbeiter auf das Gaspedal und stürzte so 20 m die Böschung hinunter. Dem Fahrer sei glücklicherweise nichts passiert. Die Reparatur, so auch die Lackierung vom Gehäuse werde soweit als möglich auch vom Bauhof durchgeführt, um die Kosten so niedrig wie möglich zu halten. Bei der Oremusstraße gibt es ein gewaltiges Problem das sich schon über Jahre hinzieht. Das Grundstück gehöre der Marktgemeinde und sei geplant, die Straße bei der Liegenschaft Widowitz zur Sackgasse zu machen und die Insel etwas zu verlegen, um diesen unübersichtlichen Bereich zu entschärfen und zu verbessern, da es dort auch immer wieder zu Unfällen komme. Es soll auch das dort befindliche Kreuz saniert werden, dies falle auch unter die Ortsbildgestaltung. Der Baum werde durch einen kleineren ersetzt, da dieser bereits in die darüber befindlichen Leitungen ragt. In diesem Bereich bestehe auch ein Problem mit der Straßenbeleuchtung, die schon seit einiger Zeit ausgefallen sei. Hier sei dringend eine neue Leitung zu verlegen. Der Energieausweis und in der Folge ein Schätzgutachten für die Schule Radsberg sei erforderlich, da man diese veräußern wolle und schon mehrere Anfragen vorliegen. Der Verkauf soll in den nächsten ein bis zwei Jahren erfolgen. **GR Brückler** erkundigt sich, wer mit der Schätzung beauftragt werde. **Bgm Felsberger** meint, dass dies DI Hirm, der das schon gemacht habe, sein werde, da man ja einen staatlich beeideten Sachverständigen nehmen müsse. Unter dem Schätzwert könne man nicht verkaufen. **GR Walter** stellt die Frage, ob der Verkauf der Schule Radsberg öffentlich ausgeschrieben werde und ob dann eine Kommission darüber urteilen werde, wer den Zuschlag bekommt. Weiters fragt er an, ob das Schätzgutachten bekannt gegeben werde. **Bgm Felsberger** erläutert, dass der Verkauf öffentlich ausgeschrieben werde und das Objekt dann nicht unter dem Schätzwert veräußert werden dürfe. Das Gutachten werde nicht bekanntgegeben. **GR Brückler** ist der Meinung, dass das Schätzgutachten jedenfalls geheim bleiben solle. Über den Schätzwert werde niemand hinausgehen, veräußert werde dann aber um den halben Schätzwert müssen, wenn so ausgeschrieben werde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung (Zahl: 902/1-3/2015-Scho), mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: Annahme mit 24 : 3 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen SPÖ, 4 Stimmen FPÖ, 2 Stimmen DU, 1 Stimme GRÜNE gegen 3 Stimmen WIR)

GR-TOP 05.:

Kindernest gem. GmbH – Zurverfügungstellung einer Pflegekraft für VS Zell/Gurnitz im Schuljahr 2015/2016, Vereinbarung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vereinbarungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Vereinbarung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Informationen zur Vereinbarung

Nach den Vorgaben des K-SchG (Kärntner Schulgesetz) haben auch alle beeinträchtigen Kinder an der für sie aufgrund der festgelegten Schulsprengel zuständigen Volksschule die Volksschulpflicht zu absolvieren.

Ab dem Schuljahr 2012/2013 besucht ein körperlich schwer beeinträchtigtes Kind die Volksschule Zell/Gurnitz. Das Kind ist auf den Rollstuhl angewiesen und benötigt bei praktisch allen Verrichtungen des täglichen Lebens Hilfe einer anderen Person. Diesbezüglich liegen Gutachten vor.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung des Gesetzes 59/2010, „[...] ist vom Schulerhalter im Rahmen der Schulerhaltung für die Beistellung des Hilfspersonals für pflegerisch helfende Tätigkeiten beim Unterricht schwerstbehinderter Kinder zu sorgen. Bei ganztägigen Schulformen umfasst die Erhaltung einer Schule auch die Kosten für die Freizeitbetreuung [...]“

Für dieses Schulkind wird im Wege der KinderneSt gem. GmbH eine Hilfskraft für pflegerisch helfende Tätigkeiten zur Verfügung gestellt.

Von der KinderneSt gem. GmbH wurde nunmehr der beiliegend angeschlossene Entwurf einer diesbezüglichen Vereinbarung für das Schuljahr 2015/2016 vorgelegt.

c) Tarife und Abrechnung

Die Personalkosten für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2016 belaufen sich laut der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung auf voraussichtlich € 41.209,50. Für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.12.2015 sind im Wege des 3. Nachtragsvoranschlags 2015 daher € 14.000,-- nachzutragen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Vereinbarung mit der „KinderneSt“ gem. GmbH hinsichtlich der Bereitstellung einer Betreuungsperson für pflegerisch-helferische Tätigkeiten an der Volksschule Zell/Gurnitz für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2016 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Vereinbarung mit der „KinderneSt“ gem. GmbH hinsichtlich der Bereitstellung einer Betreuungsperson für pflegerisch-helferische Tätigkeiten an der Volksschule Zell/Gurnitz für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2016 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt schließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Gemeindevorstand habe die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, den Beschluss fassen, die Vereinbarung mit der „KinderneSt“ gem. GmbH hinsichtlich der Bereitstellung einer Betreuungsperson für pflegerisch-helferische Tätigkeiten an der Volksschule Zell/Gurnitz für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2016 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt schließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Vereinbarung mit der „KinderneSt“ gem. GmbH hinsichtlich der Bereitstellung einer Betreuungsperson für pflegerisch-helferische Tätigkeiten an der Volksschule Zell/Gurnitz für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2016 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 06.:
Flächenwidmungsplanänderungen**

06.1.:
Umwidmungsfälle 1a/B2.1/2015, 1b/B2.1/2015, 3/B2.3/2015, 5/D3/2015 und 8/2.3/2015

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Die zur ergangenen Kundmachung vom 04.09.2015, betreffend Flächenwidmungsplanänderungen, Zahl: 031-2/26K/2015-Ma, eingelangten allgemeinen Stellungnahmen sind diesem TOP als **BEILAGE A** angeschlossen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen des Weiteren zu den einzelnen unten näher beschriebenen Umwidmungsfällen die Lagepläne, die Gemeindeeingaben, die Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie die eingelangten bzw. aufgrund der Vorprüfungsergebnisse einzuholen gewesenen Stellungnahmen als **BEILAGEN B bis F** vor.

b) Chronologie

15.05.2015	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2015 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Nachreichungen erfolgten am 02.06.2015, 01.07.2015 und 09.07.2015)
22.07.2015	mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde
19.08.2015	Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
04.09.2015	Kundmachung der Umwidmungsfälle 1a/B2.1/2015, 1b/B2.1/2015, 3/B2.3/2015, 5/D3/2015 und 8/2.3/2015

c) eingelangte allgemeine Stellungnahmen (BEILAGE A)

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 15.09.2015 (kein Einwand zu den Fällen 3, 5 und 8; zu den Fällen 1a und 1b weitere gesonderte Stellungnahmen bei den

Einzelfällen)

- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 08.09.2015 (kein Einwand)
- Austrian Power Grid AG vom 16.09.2015 (kein Einwand)

d) Einzelfälle

1a/B2.1/2015 (BEILAGE B)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/3, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 649 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ (Antragsteller: Dr. Silvia Sattler-Dornbacher)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten, Bebauungsverpflichtung, laut Vorprüfungsergebnis

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 25.09.2015

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Stellungnahme vom 22.09.2015

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung ist in diesem Fall nicht erforderlich, da kein eigenes neues Grundstück entsteht. Die Umwidmungsfläche wird dem bereits mit einem Ordinationshaus bebauten Grundstück 1057/19 zugeschlagen (siehe Email vom 21.09.2015 an den Sachverständigen der fachlichen Raumordnung)

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-x-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/3, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 649 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/3, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 649 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat

ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/3, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 649 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/3, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 649 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

1b/B2.1/2015 (BEILAGE C)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/19, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 125 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ (Antragsteller: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, von Amts wegen)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten laut Vorprüfungsergebnis

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 25.09.2015

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Stellungnahme vom 22.09.2015

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-X-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/19, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 125 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/19, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 125 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/19, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 125 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1057/19, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 125 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

3/B2.3/2015 (BEILAGE D)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 317 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“
(Antragsteller: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten, Bebauungsverpflichtung, laut Vorprüfungsergebnis

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 25.09.2015

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-X-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 317 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 317 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 317 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 317 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

5/D3/2015 (BEILAGE E)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 290 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“

(Antragsteller: Martin Ogris)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten, Bebauungsverpflichtung, laut Vorprüfungsergebnis

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 25.09.2015

sonstige eingelangte Stellungnahmen

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 22.09.2015

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 290 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 290 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 290 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 290 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

8/B2.3/2015 (BEILAGE F)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 139/2, 132/4 und 132/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 425 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten laut Vorprüfungsergebnis**Gemeindestraßenverwaltung:**

Stellungnahme vom 25.09.2015

sonstige eingelangte Stellungnahmen**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion**

Stellungnahme vom 22.09.2015

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 139/2, 132/4 und 132/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 425 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 139/2, 132/4 und 132/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 425 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 139/2, 132/4 und 132/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 425 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 139/2, 132/4 und 132/3, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 425 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

06.2.:

Umwidmungsfall 13b/A3.4/2012

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen die Unterlagen zu diesem Umwidmungsfall (Lageplan, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie die eingelangten bzw. aufgrund des Vorprüfungsergebnisses einzuholenden Stellungen) als **BEILAGE** vor.

b) Erläuterungen bzw. Beschreibung

13b/A3.4/2012

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 899, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.800 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller: Edeltraud Ratz, Ewald Achatz und Gerhard Achatz)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis aus dem Jahr 2012 vor, das auf „zurückgestellt“ lautete. Der Sachverständige führte insbesondere aus: „Nachdem im Westen der Antragsfläche noch genügend unbebaute Baulandflächen vorhanden sind, ist jedoch erst bei einer ca. 70%igen Bebauung derselben eine organische Siedlungsentwicklung erkennbar. Erst danach besteht die Möglichkeit, diese bestehenden Siedlungsansätze zu erweitern, da dann dem Ortsbild entsprochen und zur Verdichtung des Siedlungsraumes beigetragen wird.“

Die Grundeigentümer wandten sich nun mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde, diesen Umwidmungsfall, der bereits mit Kundmachung vom 16.08.2012 öffentlich verlaublich wurde, nunmehr der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zuzuführen und dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies mit der Begründung, dass sämtliche im Norden und Nordwesten angrenzenden Baulandflächen im Eigentum dieser Grundeigentümer bereits verkauft wurden und auch bereits eine rege Bautätigkeit erfolgt. Siehe hierzu auch die ergangene Mitteilung an den Sachverständigen der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 08.05.2015. Dieser Umwidmungsfall wurde dem Sachverständigen auch mündlich anlässlich des Bereisungstermines für die heurigen Umwidmungsfälle nochmals vorgestellt und brachte dieser keinen Einwand gegen die nunmehr beabsichtigte Beschlussfassung vor.

einzuholende und sonstige eingelangte Stellungnahmen/Fachgutachten, Bebauungsverpflichtung,

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 28.09.2015

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Stellungnahme vom 31.10.2012

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt

Stellungnahme vom 04.09.2012 und Aktenvermerk vom 08.04.2015

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung in Höhe von € 18.720,-- erfolgt durch Vorlage von Bankgarantien.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 899, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.800 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Weiters möge der Gemeinderat die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 899, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.800 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Weiters möge der Gemeinderat die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 899, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.800 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Weiters möge der Gemeinderat die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 899, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.800 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Weiters möge der Gemeinderat die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:

Anträge auf Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen

07.1.

Mag. (FH) Melisa Emkic: Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 791/2, KG 72105 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen der Grundeigentümerin samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mag. (FH) Melisa Emkic, wh. Keltenstraße 63/1, 9073 Viktring, nunmehrige Eigentümerin der Parzelle 791/2, KG 72105 Ebenthal, suchte mit Eingabe vom 22.07.2015 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes, welches mit Rechtswirksamkeit vom 04.03.2011 in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet wurde, an. Die Bebauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 04.03.2016 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPIG).

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit den damaligen Grundeigentümern und Umwidmungswerbern abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist festgeschrieben wie folgt: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann über Antrag des/der Grundeigentümer/s eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung*

gewährt werden.“ Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: „Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.“

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung stattgegeben wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Grundstück von der Antragstellerin erst mit Kaufvertrag vom 29.05.2015 erworben wurde.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau Mag. (FH) Melisa Emkic, wohnhaft in Keltenstraße 63/1, 9073 Viktring, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/2, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 826 m² um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau Mag. (FH) Melisa Emkic, wohnhaft in Keltenstraße 63/1, 9073 Viktring, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/2, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 826 m² nicht zu erstrecken.

ANTRAG

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau Mag. (FH) Melisa Emkic, wohnhaft in Keltenstraße 63/1, 9073 Viktring, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/2, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 826 m² um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau Mag. (FH) Melisa Emkic, wohnhaft in Keltenstraße 63/1, 9073 Viktring, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/2, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 826 m² nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger erläutert den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Frau Mag. (FH) Melisa Emkic, wohnhaft in Keltenstraße 63/1, 9073 Viktring, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/2, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 826 m² um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau Mag. (FH) Melisa Emkic, wohnhaft in Keltenstraße 63/1, 9073 Viktring, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 791/2, KG 72105 Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 826 m² um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

07.2.

Martin Ogris: Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für eine Teilfläche der Parz. 463, KG 72121 Hinterradsberg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen samt Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „13“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen des Grundeigentümers samt Lageplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Martin Ogris, wh. Kossiach 8, 9065 Ebenthal, Eigentümer der Parzelle 463, KG 72121 Hinterradsberg, suchte mit Eingabe vom 09.09.2015 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung der mit Rechtswirksamkeit vom 04.03.2011 in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Teilfläche dieser Parzelle an. Die Bebauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 04.03.2016 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPIG).

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit den damaligen Grundeigentümern und Umwidmungswerbern abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist festgeschrieben wie folgt: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann über Antrag des Grundeigentümers eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.“*

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung stattgegeben wurde.

Bisher konnte der Antragsteller zwar eine Teilfläche der Umwidmungsfläche mittels Vorvertrag verkaufen. Der Kaufvertrag wird vom Käufer aber erst nach vorliegendem Umwidmungsbeschluss über die Änderung der Wegfläche laut Umwidmungsfall 5/2015 unterfertigt, da dzt. noch ein Teil der Wegfläche in sein künftiges Baugrundstück ragt.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Martin Ogris, wohnhaft in Kossiach 8, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der mit Rechtskraft vom 04.03.2011 in Bauland - Dorfgebiet umgewidmeten Teilfläche der Parzelle Nr. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.100 m² um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Martin Ogris, wohnhaft in Kossiach 8, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der mit Rechtskraft vom 04.03.2011 in Bauland - Dorfgebiet umgewidmeten Teilfläche der Parzelle Nr. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.100 m² nicht zu erstrecken.

ANTRAG**Variante 1:**

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Martin Ogris, wohnhaft in Kossiach 8, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der mit Rechtskraft vom 04.03.2011 in Bauland - Dorfgebiet umgewidmeten Teilfläche der Parzelle Nr. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.100 m² um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Variante 2:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Martin Ogris, wohnhaft in Kossiach 8, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der mit Rechtskraft vom 04.03.2011 in Bauland - Dorfgebiet umgewidmeten Teilfläche der Parzelle Nr. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.100 m² nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger erläutert den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Herrn Martin Ogris, wohnhaft in Kossiach 8, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der mit Rechtskraft vom 04.03.2011 in Bauland - Dorfgebiet umgewidmeten Teilfläche der Parzelle Nr. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.100 m² um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Martin Ogris, wohnhaft in Kossiach 8, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der mit Rechtskraft vom 04.03.2011 in Bauland - Dorfgebiet umgewidmeten Teilfläche der Parzelle Nr. 463, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 5.100 m² um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 04.09.2018 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:

Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße“, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung über die Festlegung des Teilbebauungsplanes „Wohnhausanlage Oremusstraße“, Zahl: 031-2/BPI/52/2015-Ma, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Am 31.08.2015 langte das Ansuchen auf Erlassung des Teilbebauungsplanes „Wohnhausanlage Oremusstraße“, für die Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, eingebracht im Wege der WiK Wohnen in Kärnten Bauträgergesellschaft mbH, 9871 Seeboden, unter Beitritt der grundbücherlichen Eigentümerinnen im Ansuchen auf Aufhebung des verfügteten Aufschließungsgebietes für Teilflächen der Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, bei der Marktgemeinde ein.

Das Erfordernis der Erlassung eines Teilbebauungsplanes ergibt sich einerseits aus den Vorgaben des geltenden textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde, wonach Baubewilligungen für Wohnobjekte mit mehr als vier Wohneinheiten der Festlegung eines Teilbebauungsplanes bedürfen. Andererseits ist laut der seinerzeitigen Festlegung des Aufschließungsgebietes für Teilflächen der oben angeführten Grundstücke die Erstellung eines Teilbebauungsplanes bei konkretem Bedarf der Fläche vorgeschrieben worden.

Am 04.09.2015 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplanes „Wohnhausanlage Oremusstraße“ für die Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal.

Die Stellungnahme des Baubezirksamtes der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land lag bis zum Versang der GR Unterlagen noch nicht vor.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/BPI/52/2015-Ma, mit der der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße“ für die Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, erlassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/52/2015-Ma), mit der der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße“ für die Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, festgelegt wird, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/BPI/52/2015-Ma, mit der der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße“ für die Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG

72105 Ebenthal, erlassen wird, beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser erkundigt sich bezüglich der Erschließung der Fläche, ob es ein Verkehrskonzept für diesen Bereich gäbe. **Bgm Felsberger** klärt auf, dass die derzeit noch geschotterte Oremusstraße durch kostenlose Grundabtretung auf die erforderliche Breite gebracht und asphaltiert werde. Die Zufahrt zu den Objekten bzw. Parkplätzen ist laut Projekt über diese Straße geplant. **GR Leitmann** begrüßt dieses Projekt sehr. Es handelt sich um Eigentumswohnungen und ist hier im Gegensatz zu Mietwohnungen, die ja nur an Ebenthaler vergeben werden, mit Zuzug von außen zu rechnen, wodurch die Gemeinde weiter wächst.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/52/2015-Ma), mit der der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße“ für die Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes Teilflächen der Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Ansuchen der Grundeigentümerinnen samt Baukonzept als **BEILAGE A**, die Beschreibung als **BEILAGE B**, die eingelangten Stellungnahmen als **BEILAGE C** sowie der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes, Zahl: 031-7/31/2015-Ma, samt Lageplan als **BEILAGE D** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Mit Eingabe vom 03.09.2015 ersuchten die grundbücherlichen Eigentümerinnen um die Aufhebung des verfügteten Aufschließungsgebietes für Teilflächen der Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal. Gleichzeitig gaben sie die Erklärung ab, für die widmungsgemäße Bebauung dieser Grundfläche innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe des Aufschließungsgebietes zu sorgen. Das Flächenausmaß beläuft sich auf ca. 3.800 m².

Am 31.08.2015 wurde auch das Ansuchen auf Erlassung des Teilbebauungsplanes „Wohnhausanlage Oremusstraße“ bei der Marktgemeinde eingebracht.

Am 04.09.2015 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes für Teilflächen der Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal. Die eingelangten Stellungnahmen sind dem Bericht angeschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im ÖEK festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Sämtliche obigen Voraussetzungen für die Aufhebung sind gegeben. Zudem haben die Grundeigentümerinnen die Verpflichtungserklärung abgegeben, für die widmungsgemäße Bebauung dieser Grundfläche innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe zu sorgen.

Unter GR TOP 08. wird des Weiteren der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße“ für die Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, behandelt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, aufgehoben wird, Zahl: 031-7/31/2015-Ma, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE D angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/31/2015-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, aufgehoben wird, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat

ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, aufgehoben wird, Zahl: 031-7/31/2015-Ma, beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE D angefügten Entwurf (Zahl: 031-7/31/2015-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für Teilflächen der Parz. 105/5, 105/4 und 106/5, KG 72105 Ebenthal, aufgehoben wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Gewerbezone West – Genehmigung Kaufvertrag mit Benjamin Kosiak, 800 m²

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen inkl. des Kaufvertragsentwurfes als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Benjamin Kosiak, welcher bereits das Grundstück Nr. 521/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1000 m² in der Gewerbezone West erworben hat und bereits auf diesem Betriebstätigkeiten in seinem neu errichteten Betriebsobjekt durchführt, beantragte mit Schreiben vom 09.06.2015 den Erwerb einer weiteren Gewerbefläche im Ausmaß zwischen 500 m² bis 800 m². Die beantragte Kauffläche würde Herr Kosiak mit der bereits bebauten Gewerbefläche vereinigen und somit den

Anfordernissen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und des Landes (z. B. Bebauungsverpflichtung) nachkommen. Aufgrund dessen kann ins Auge gefasst werden, auf die Besicherung des Trennstücks zu verzichten, da die neue Gesamtliegenschaft als bereits bebaut zu erachten ist.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen, im Entwurf befindlichen Kaufvertrag mit Herrn Benjamin Kosiak, Hoffmannngasse 11/1, 9020 Klagenfurt am WS, über das Trennstück „1“ des Grundstücks Nr. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 800 m² beschließen und genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen, im Entwurf befindlichen Kaufvertrag mit Herrn Benjamin Kosiak, Hoffmannngasse 11/1, 9020 Klagenfurt am WS, über das Trennstück „1“ des Grundstücks Nr. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 800 m² beschließen und genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den in der BEILAGE ersichtlichen, im Entwurf befindlichen Kaufvertrag mit Herrn Benjamin Kosiak, Hoffmannngasse 11/1, 9020 Klagenfurt am WS, über das Trennstück „1“ des Grundstücks Nr. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 800 m² zu beschließen und zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler hinterfragt, nachdem kein Plan angeschlossen sei, ob eine Fläche übrig bleibe die vielleicht keine Zufahrt habe und mit der man dann ein Problem habe werde und sie vielleicht wieder auf zehn Jahre verpachten werde müssen. **GR Archer** ersucht ebenso um eine Aufklärung in dieser Hinsicht. **Bgm Felsberger** verneint dies und sagt zu, dass künftig dem Amtsvortrag auch ein Lageplan angeschlossen werde. Es gäbe für diesen Bereich ein Gesamtkonzept.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen, im Entwurf befindlichen Kaufvertrag mit Herrn Benjamin Kosiak, Hoffmannngasse 11/1, 9020 Klagenfurt am WS, über das Trennstück „1“ des Grundstücks Nr. 521/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 800 m² beschließen und genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 11.:
Vergnügungssteuerverordnung NEU**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die im Bestand befindliche Verordnung vom 18.12.1997 ist veraltet und entspricht in wesentlichen Bestandteilen nicht mehr dem Kärntner Vergnügungssteuergesetz in der geltenden Fassung bzw. der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14.09.2010, mit der die Pauschalbeträge für die Vergnügungssteuer neu festgesetzt werden, sondern sind etwa Pauschalbeträge in der derzeit geltenden Verordnung vorhanden, welche nicht mehr den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Die Verordnung ist aufgrund dessen neu zu beschließen. Hierzu erging auch ein E-Mail des Gemeindebundes vom 13.04.2013, aus dem hervorgeht, dass etwa Anpassungen von Nöten werden, da das Kinogesetz 1962 aufgehoben wurde und Filmvorführungen nunmehr dem Kärntner Veranstaltungsgesetz unterliegen. Des Weiteren wurde der vom Gemeindebund empfohlene Entwurf der Berechnung von Vergnügungssteuern um Klauseln der Stadt Klagenfurt bzw. Völkermarkt ergänzt und der ho. Verordnungserstellung zugrunde gelegt. Die vorgeschriebenen Vergnügungssteuern betreffend Pauschalbeträge, welche nicht durch das Land vorgegeben sind, erfuhren eine moderate Erhöhung. Es wird ein Berechnungsmodell zugrunde gelegt, bei dem eine Querschnittssumme aus Personen und m²-Anzahl etwaige Vergnügungssteuerwerte errechnen lässt. Hierdurch sollen Falschmeldungen hintangehalten werden, da etwa Raumausmaße aufgrund vorliegender Akten im ho. Bauamt verifiziert werden können.

c) wesentliche Befreiungen

Positiv zu vermerken ist, dass im Vergleich zur alten Verordnung zusätzliche Vergnügungssteuerbefreiungen vorgesehen werden sollen. Befreit sollen nunmehr auch sein:

1. Veranstaltungen im Freien bei Regenwetter
2. Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen)
3. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren und des Roten Kreuzes
4. Der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen (z. B. Radioempfang in Gastwirtschaften)

d) Abänderungsantrag der FPÖ Fraktion

In der GR Sitzung vom 08.07.2015 wurde in Bezug auf etwaige Befreiungstatbestände im Rahmen der

neuen Vergnügungssteuerverordnung durch GV Woschitz, GR Tauber, GR Ing. Steiner und GR Strohmaier folgender Antrag eingebracht: „Befreiung von der Vergnügungssteuer für sämtliche gemeinnützige Vereine im Bereich Brauchtum, Kultur, Sport, Gemeinschaftspflege, Bildung und Feuerwehren mit dem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Ausgeschlossen davon sind Vereine mit Sitz außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und Veranstaltungen mit gewerblichem Hintergrund“. Sollte sich das politische Gremium auf eine Umsetzung des von FPÖ Mandataren eingebrachten Abänderungsantrages entschließen, so wären folgende Steuerhöhen bzw. deren Entgang anhand von Vorjahreswerten zu berücksichtigen.

	2014 in €	2013 in €
Feuerwehren *)	1.360,00	859,48
Ebenthaler Vereine	744,60	1.930,98
Gewerbe	2.417,11	1.675,53
Gesamt	4.521,71	4.465,99

*) Die Befreiung der Feuerwehren wird bereits im ursprünglichen Vorschlag vorgeschlagen, da sie der gängigen Praxis auch anderer Gemeinden entspricht.

Aufgrund des eingebrachten Abänderungsantrages wurde in der GR Sitzung vom 08.07.2015 der einschlägige Tagesordnungspunkt zurückgestellt und ist der GR nunmehr noch einmal aufgerufen, über die neue Vergnügungssteuerverordnung zu befinden.

e) Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung soll mit Wirkung ab 01.01.2016 in Kraft treten und wäre idealerweise bereits jetzt zu beschließen, da alle Unternehmen informiert werden müssen bzw. das Amt auf die geänderte rechtliche Grundlage ausgerichtet werden müsste.

f) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 920-6/2/2015-Ze, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, gemäß der BEILAGE beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 920-6/2/2015-Ze, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, gemäß der BEILAGE beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, Zahl: 920-6/2/2015-Ze, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, gemäß der BEILAGE zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz weist darauf hin, dass man den Änderungsantrag in der letzten GR Sitzung eingebracht habe. Man habe in der gestrigen Sitzung lange diskutiert und kündigt er die Zustimmung zur Verordnung an,

obwohl man vorher dagegen gewesen sei mit der Begründung, dass die Verordnung gesetzeskonform sei. Es freue ihn, dass die Feuerwehren ausgenommen seien.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 920-6/2/2015-Ze, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, gemäß der BEILAGE beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12:

Bestellung der Mitglieder für die Personalkommission (gem. § 32 des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1983 idGF.)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Folgenden ersichtliche Bericht vor.

b) Erläuterungen

Rechtsgrundlage

§ 32 des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes (K-GPVG), LGBl. Nr. 40/1983 idGF.

einführende Erläuterung

Die oben angeführte gesetzliche Bestimmung besagt über die Einrichtung der Personalkommission:

- (1) In Gemeinden, in denen ein Vertrauenspersonenausschuss zu wählen ist, ist beim Gemeindeamt (Magistrat) eine Personalkommission einzurichten.
- (2) Die Personalkommission besteht aus der gleichen Anzahl von Personalvertretern und Vertretern der Gemeinde; sie besteht aus mindestens sechs, höchstens jedoch aus zwölf Mitgliedern. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Personalkommission obliegt dem Vertrauenspersonenausschuss, wenn ein Zentralausschuss besteht, diesem; bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder der Personalkommission ist auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates Bedacht zu nehmen. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates.

- (3) Die Personalvertreter sind vom Vertrauenspersonenausschuss, wenn ein Zentralausschuss besteht, von diesem, zu bestellen. Vertreter der Gemeinde sind der Bürgermeister und die vom Gemeinderat hiezu bestellten Mitglieder. Die Bestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass die im Gemeinderat und im Vertrauenspersonenausschuss – wenn die Bestellung durch den Zentralausschuss erfolgt, im Zentralausschuss – vertretenen Gemeinderatsparteien bzw. Wählergruppen im Verhältnis jeweils für sie bei der letzten Wahl abgegebenen Stimmen vertreten sind. Für die vom Gemeinderat aus seiner Mitte und für die vom zuständigen Organ der Personalvertretung zu bestellenden Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen. An die Stelle des Bürgermeisters tritt in den Städten Klagenfurt und Villach das nach der Geschäftsverteilung für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Stadtsenates; dies gilt für die übrigen Gemeinden sinngemäß, wenn Personalangelegenheiten nach § 69 AGO 1982 auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden.
- (4) Die Bestellung der Vertreter der Gemeinde erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates, die Bestellung der Personalvertreter auf die Dauer der Funktionsperiode des zuständigen Organes der Personalvertretung.
- (5) Den Vorsitz in der Personalkommission führt der Bürgermeister oder das an seine Stelle tretende Mitglied des Gemeindevorstandes; der Vorsitzende hat die Personalkommission zu ihren Sitzungen einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder der Personalkommission unter Vorschlag einer Tagesordnung verlangt. Die Personalkommission hat in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der vom Gemeinderat bestellten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (6) Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Leiter des inneren Dienstes, in den Städten Klagenfurt am Wörthersee und Villach auch ein vom Magistratsdirektor bestellter Bediensteter, der mit Personalangelegenheiten vertraut ist, ist berechtigt, an den Verhandlungen der Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Personalkommission hat das Recht, zu ihren Beratungen Bedienstete oder Sachverständige beizuziehen. Im Falle der Beiziehung von Bediensteten ist die Dienstbehörde (Dienstgeber) zu verständigen.

c) weiterführender Bericht

In der Marktgemeinde kann nach Maßgabe der Verhältnisse mit der im Gesetz angeführten Mindestanzahl an Mitgliedern der Personalkommission das Auslangen gefunden werden.

In den beiden letzten Funktionsperioden des Gemeinderates fanden keine Sitzungen der Personalkommission statt, da kein Anlass bestand, eine solche Sitzung einzuberufen.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, im Sinne der gesetzlichen (Mindest-)Notwendigkeit zusätzlich zu den drei vom Personalvertretungsausschuss nominierten Mitgliedern drei Mitglieder aus dem Kreis des Gemeinderates in die Personalkommission zu nominieren.

d) zu den Aufgaben der Personalkommission

Der Personalkommission obliegt die Vermittlung zwischen dem Dienstgeber und der Personalvertretung. Die Personalkommission beschließt, ob sie bei vorliegenden Standpunkten die Auffassung des Dienstgebers oder jener der Personalvertretung vertritt oder ob sonstige Vorschläge an das zuständige Gemeindeorgan heran getragen werden. Beschlüsse der Personalkommission sind dem zuständigen Gemeindeorgan schriftlich zu übermitteln. Darüber hinaus obliegt der Personalkommission die Aufsicht über die Personalvertretung.

Von der Personalvertretung wurden für die Personalkommission bereits nominiert:

Mitglied: Christian Reichmann

Ersatzmitglied: Franz Knappitsch

Mitglied: Ing. Gerhard Quantschnig

Ersatzmitglied: Adolf Schober

Mitglied: Waltraud Skreinig

Ersatzmitglied: Ines Jan

e) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert zusätzlich zum Bürgermeister folgende (zwei) Mitglieder und Ersatzmitglieder in die insgesamt aus sechs Mitgliedern bestehende Personalkommission:

Mitglied: Bürgermeister Franz Felsberger	Ersatzmitglied:
Mitglied	Ersatzmitglied:
Mitglied	Ersatzmitglied

ANTRAG

Der Gemeinderat möge zusätzlich zu den von der Personalvertretung nominierten, im schriftlich vorliegenden Bericht ersichtlichen Personen neben dem der Personalkommission ohnehin angehörenden Bürgermeister folgende zwei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder in die insgesamt aus sechs Mitgliedern bestehende Personalkommission nominieren:

zum Mitglied:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied für Bürgermeister Franz Felsberger:

zum Ersatzmitglied für :

zum Ersatzmitglied für:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zusätzlich zum Bürgermeister folgende (zwei) Mitglieder und Ersatzmitglieder in die insgesamt aus sechs Mitgliedern bestehende Personalkommission zu nominieren:

Mitglied: Bürgermeister Franz Felsberger	Ersatzmitglied:
Mitglied	Ersatzmitglied:
Mitglied	Ersatzmitglied

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge zusätzlich zu den von der Personalvertretung nominierten, im schriftlich vorliegenden Bericht ersichtlichen Personen neben dem der Personalkommission ohnehin angehörenden Bürgermeister folgende zwei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder in die insgesamt aus sechs Mitgliedern bestehende Personalkommission nominieren:

Mitglied: Bürgermeister Franz Felsberger	Ersatzmitglied: GV Maria Setz
Mitglied: Vizebürgermeister Mario Käfer	Ersatzmitglied: GR Leitmann Karl
Mitglied: Vizebürgermeister Alexander Kraßnitzer	Ersatzmitglied: GV Gasser Andreas

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:**WVA Ebenthal – Hochbehälter, Brunnenhäuser und Leitungsbau - Auftragsvergabe**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Allgemeines:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Vergabevorschlag der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Anmerkungen

Die Marktgemeinde – Wasserversorgungsanlage beabsichtigt, einen Hochbehälter mit 750 m³ Inhalt sowie Brunnenhäuser als auch Verbindungsleitungen zu errichten. Diesbezüglich liegt die wasserrechtliche Genehmigung bereits vor und wurde auch das Büro Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH schon mit der Ausschreibung desselben beauftragt.

c) Angebote

Die durchgeführte Ausschreibung hat nachstehende Ergebnisse (nach Prüfung) erbracht:

Unternehmen	Gesamtsumme netto €	Gesamtsumme brutto €
Granit Bau GmbH, Reichenfels	466.259,43	559.511,32
Icon Bau, St. Stefan (inkl. 3 % Nachlass)	506.273,14	607.527,77
Asdag/Porr, Wolfsberg (inkl. 4,5 % Nachlass)	545.378,44	654.454,13
Steiner Bau GesmbH, Klagenfurt am WS (inkl. 3 % Nachlass)	623.575,58	748.290,70
Strabag AG, Klagenfurt am WS	674.238,69	809.086,43
Mandlbauer, Bad Gleichenberg	708.414,25	850.097,10
K&M Bau, Guttaring	738.220,52	885.864,62
Swietelsky, Klagenfurt am WS (inkl. 11 % Nachlass)	763.422,60	916.107,12
WWM Hoch und Tiefbau GmbH (Würfler), Eberndorf (inkl. 2 % Nachlass)	769.949,76	923.939,71

Der Vergabevorschlag der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, Wienerstraße 4, 9400 Wolfsberg, vom 28.09.2015 sieht die Vergabe an den Bestbieter, die Bauunternehmung Granit GmbH, Industriestraße 3, 9463 Reichenfels, mit der Bruttoauftragssumme in der Höhe von € 559.511,32 (netto € 466.259,43) vor.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der Bauunternehmung Granit GmbH, Industriestraße 3, 9463 Reichenfels, den Auftrag zur Lieferung und Leistung für die Wasserversorgungsanlage Ebenthal (Hochbehälter, Brunnenhäuser, Verbindungsleitungen) mit der Bruttoauftragssumme von € 559.511,32 zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Bauunternehmung Granit GmbH, Industriestraße 3, 9463 Reichenfels, den Auftrag zur Lieferung und Leistung für die Wasserversorgungsanlage Ebenthal (Hochbehälter, Brunnenhäuser, Verbindungsleitungen) mit der Bruttoauftragssumme von € 559.511,32 zu erteilen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Bauunternehmung Granit GmbH, Industriestraße 3, 9463 Reichenfels, den Auftrag zur Lieferung und Leistung für die Wasserversorgungsanlage Ebenthal (Hochbehälter, Brunnenhäuser, Verbindungsleitungen) mit der Bruttoauftragssumme von € 559.511,32 zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer weist auf den Preisunterschied zwischen dem ersten und letzten Bieter von rund € 400.000,-- hin. Er erkundigt sich weiters, wieviel an Volumen die derzeitigen Wasserbehälter in Ebenthal und Gurnitz aufweisen. **Bgm Felsberger** verweist diesbezüglich auf Hrn. Ing. Quantschnig. Er führt aus, dass künftig die Tiefbrunnen systematisch zu überprüfen und zu erneuern sein werden. Man habe zwar Rücklagen, werde aber um eine Erhöhung der Gebühren in nächster Zeit nicht umhin kommen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Bauunternehmung Granit GmbH, Industriestraße 3, 9463 Reichenfels, den Auftrag zur Lieferung und Leistung für die Wasserversorgungsanlage Ebenthal (Hochbehälter, Brunnenhäuser, Verbindungsleitungen) mit der Bruttoauftragssumme von € 559.511,32 zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:

Grundsatzbeschluss für den Anschluss und die Errichtung einer Heizungsanlage in den Objekte Neuhausstraße 13a und 13b, 15 und 17 an die Fernwärme

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Kostenkalkulationsübersicht als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Es ist beabsichtigt, die gemeindeeigenen Mietwohnobjekte mit einer Heizungsanlage auszustatten, die an die Fernwärmeversorgung der BC – Regionalwärme Ebenthal GmbH angeschlossen wird. Die Anschlüsse sind noch im heurigen Jahr herzustellen bzw. sind sogar teilweise bereits hergestellt worden. Dies deshalb, um noch die 60% Förderung des Landes Kärnten lukrieren zu können. Diesbezüglich wird auf die Berichte zu GR TOP 15. verwiesen.

In der zweiten Phase sollen die Objekte im nächsten Jahr mit einem Heizungsverteilersystem ausgestattet werden, sodass die Beheizung der Wohnungen über die Fernwärme erfolgen kann. Für die entsprechende Planung wurden Kostenvoranschläge von mehreren Heizungstechnikern eingeholt und erfolgt die Beschlussfassung der Auftragsvergabe hierzu im Gemeindevorstand. Vom beauftragten Heizungstechniker ist in der Folge die Planung und Ausschreibung für das Verteilersystem vorzunehmen.

Die Kostenschätzung laut Beilage hat ergeben, dass die Finanzierung der Errichtung des Heizungssystems teilweise aus Rücklagenentnahmen und teilweise über Darlehensfinanzierung erfolgen soll. Dies hat zur Folge, dass im Durchschnitt eine Mieterhöhung von € 15,-- pro Wohnung pro Monat sinnvoll und gerechtfertigt wäre. Die Maßnahme stellt eine deutliche Verbesserung der Wohnqualität dar. Mit dieser Maßnahme ist aber auch ein Beitrag zum Umweltschutz verbunden, da der Betrieb der Einzelöfen entfallen könnte. Durch die Herstellung des Fernwärmeanschlusses und der Beheizung der Wohnungen erfolgt somit eine erhebliche Aufwertung der Objekte.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Objekte Neuhausstraße 13a, 13b, 15 und 17 mit einem entsprechenden Heizungsverteilersystem ausgestattet werden und die Funktionstüchtigkeit bis zur Heizperiode 2016/2017 hergestellt wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Objekte Neuhausstraße 13a, 13b, 15 und 17 mit einem entsprechenden Heizungsverteilersystem ausgestattet werden und die Funktionstüchtigkeit bis zur Heizperiode 2016/2017 hergestellt wird.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Objekte Neuhausstraße 13a, 13b, 15 und 17 mit einem entsprechenden Heizungsverteilersystem ausgestattet werden und die Funktionstüchtigkeit bis zur Heizperiode 2016/2017 hergestellt wird.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer weist darauf hin, dass die Marktgemeinde selbst ein großer Abnehmer der Fernwärme sei. Es werden ja das Amtshaus, die Volksschule und die Wohnhäuser an das Fernwärmenetz angeschlossen. Man dürfe auch nicht vergessen, dass die Leitungen auch über das öffentliche Gut verlaufen und die Marktgemeinde hierfür nichts bekomme. Im Heizwerk werden zwei bis acht LKW-Fuhren pro Tag verheizt. Einen großen Teil werde Fam. Goess liefern, das werde aber sicher zu wenig sein und werde auch Hackgut zugekauft werden müssen. Am günstigsten sei dieses in Slowenien. Man solle sich aber dafür einsetzen, dass auch Hackgut aus Ebenthaler Wäldern zu den hier üblichen Marktpreisen verwendet werde. Er bringt in Erinnerung, dass die Marktgemeinde damals einiges an Geld bekommen habe, als die Gasleitung verlegt wurde. Man werde heute daher einen entsprechenden Antrag einbringen, dass seitens des Amtes mit der Betreibergesellschaft ein Gespräch geführt werden möge, ob es möglich sei, eben Hackgut aus Ebenthaler Wäldern zu verwenden. **GR Walter** erkundigt sich, ob die Marktgemeinde überhaupt einen Einfluss auf den Einkauf des Hackgutes habe, was von **Bgm Felsberger** verneint wird, da sich dies nach dem Biomasseindex richte. Dies obliege der Betreiberfirma und Herrn DI Goess. Von Vorteil sei die derzeit noch gegebene Förderung der Anschlussgebühren in Höhe von 60%. **Vzbgm Kraßnitzer** sei als Referent in dreifacher Hinsicht erfreut. Durch die Anschlüsse an die Fernwärme, die sinnvoll und energiesparend seien, werde die Marktgemeinde beim e5-Programm ein weiteres „e“ erhalten. Als Gesundheitsreferent sei er erfreut, dass die Emissionen zum Wohle der Gesundheit verringert werden und als Sozialreferent weist er darauf hin, dass es für die Menschen eine deutliche Erleichterung bringen werde. Er meint aber, dass man hier keine Doppelmoral haben solle. Sonst werde immer getrachtet, alles billig einzukaufen und hier solle man den Anbieter dazu verhalten, nicht den Billigsten zu nehmen. Man solle sich als Gemeinde hier doch heraushalten. Die Kosten die anfallen, werden dann ja wieder auf die Abnehmer und somit die Gemeindebürger umgelegt. Er habe natürlich aber kein Problem, wenn die Hackschnitzel aus der eigenen Gemeinde kommen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Objekte Neuhausstraße 13a, 13b, 15 und 17 mit einem entsprechenden Heizungsverteilersystem ausgestattet werden und die Funktionstüchtigkeit bis zur Heizperiode 2016/2017 hergestellt wird.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

Wärmelieferverträge mit Regionalwärme Ebenthal für kommunale Gebäude

15.1.:
 BC Regionalwärme Ebenthal GmbH. Wärmeliefervertrag – Objekt Neuhausstraße 13a und 13b

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Fernwärmeangebot und der Wärmeliefervertrag der BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH, St Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf für das Objekt Neuhausstraße 13a und 13b als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt im Entwurf vor.

b) Anmerkungen

Im Zuge des Projektes Fernwärmeausbau Ebenthal wird ins Auge gefasst, auch die Gebäude der Marktgemeinde an die Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ein Anschluss der VS Ebenthal bzw. des Amtsgebäudes befindet sich gerade in der Umsetzung. In Bezug auf den Anschluss des Objektes Neuhausstraße 13a und 13b liegen Angebote vor. Die Verträge wurden durch das Bauamt geprüft.

Des Weiteren benötigt die BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH den Abschluss dieser Verträge zur raschen Umsetzung des Projektes Fernwärme Ebenthal.

c) Eingeholte Angebote (Beträge brutto)

Unternehmen	Anschlusskosten €	zu erwartende Förderung €	tatsächliche Geldleistung €	voraussichtliche Heizkosten €/pro Jahr
BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf Neuhausstraße 13a und 13b	27.003,60	16.202,16	10.801,44	7.693,63

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmeliefervertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 13a und 13b zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmeliefervertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 13a und 13b zu schließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmeliefervertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 13a und 13b zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmeliefervertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 13a und 13b zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

15.2.:

BC Regionalwärme Ebenthal GmbH. Wärmeliefervertrag – Objekt Neuhausstraße 15

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Fernwärmeangebot und der Wärmeliefervertrag der BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH, St Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf für das Objekt Neuhausstraße 15 als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt im Entwurf vor.

b) Anmerkungen

Im Zuge des Projektes Fernwärmeausbau Ebenthal wird ins Auge gefasst, auch die Gebäude der

Marktgemeinde an die Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ein Anschluss der VS Ebenthal bzw. des Amtsgebäudes befindet sich gerade in der Umsetzung. In Bezug auf den Anschluss des Objektes Neuhausstraße 15 liegen Angebote vor. Die Verträge wurden durch das Bauamt geprüft.

Des Weiteren benötigt die BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH den Abschluss dieser Verträge zur raschen Umsetzung des Projektes Fernwärme Ebenthal.

c) Eingeholte Angebote (Beträge brutto)

Unternehmen	Anschlusskosten €	zu erwartende Förderung €	tatsächliche Geldleistung €	voraussichtliche Heizkosten €/pro Jahr
BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf Neuhausstraße 15	16.203,60	9.722,16	6.481,44	4.240,51

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmeliefervertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 15 zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmeliefervertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 15 zu schließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmeliefervertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 15 zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt

angeführten Wärmeliefervertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 15 zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

15.3.:

BC Regionalwärme Ebenthal GmbH. Wärmeliefervertrag – Objekt Neuhausstraße 17

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Fernwärmeangebot und der Wärmeliefervertrag der BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH, St Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf für das Objekt Neuhausstraße 17 als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt im Entwurf vor.

b) Anmerkungen

Im Zuge des Projektes Fernwärmeausbau Ebenthal wird ins Auge gefasst, auch die Gebäude der Marktgemeinde an die Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ein Anschluss der VS Ebenthal bzw. des Amtsgebäudes befindet sich gerade in der Umsetzung. In Bezug auf den Anschluss des Objektes Neuhausstraße 17 liegen Angebote vor. Die Verträge wurden durch das Bauamt geprüft.

Des Weiteren benötigt die BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH den Abschluss dieser Verträge zur raschen Umsetzung des Projektes Fernwärme Ebenthal.

c) Eingeholte Angebote (Beträge brutto)

Unternehmen	Anschlusskosten €	zu erwartende Förderung €	tatsächliche Geldleistung €	voraussichtliche Heizkosten €/pro Jahr
BC-Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf Neuhausstraße 17	13.323,60	7.994,16	5.329,44	2.758,08

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärme-

lieferversvertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 17 zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmelieferversvertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 17 zu schließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmelieferversvertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 17 zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, mit der BC- Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wärmelieferversvertrag (inkl. Angebot Fernwärme) für das Objekt Neuhausstraße 17 zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

15.4.:

BC Regionalwärme Ebenthal GmbH - Zusatzvereinbarung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Zusatzvereinbarung der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH im Entwurf als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt im Entwurf vor.

b) Anmerkungen

Es wurde von Seiten der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Aussicht gestellt, dass die Verrechnung der Grundgebühr für die Anlage erst nach Vorliegen der tatsächlichen Inbetriebnahme durch die Fa. Hoval erfolgen wird. Dies betrifft die Objekte Neuhausstraße 13a / 13b, Neuhausstraße 15 und Neuhausstraße 17.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Abschluss der in der BEILAGE ersichtlichen Zusatzvereinbarung mit der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, in Bezug auf die Verrechnung der Grundgebühr erst nach Vorliegen der tatsächlichen Inbetriebnahme, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Abschluss der in der BEILAGE ersichtlichen Zusatzvereinbarung mit der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, in Bezug auf die Verrechnung der Grundgebühr erst nach Vorliegen der tatsächlichen Inbetriebnahme, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Abschluss der in der BEILAGE ersichtlichen Zusatzvereinbarung mit der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, in Bezug auf die Verrechnung der Grundgebühr erst nach Vorliegen der tatsächlichen Inbetriebnahme, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz hinterfragt, ob es sich hier nun um die Grundgebühr oder die Anschlussgebühr handle.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Abschluss der in der BEILAGE ersichtlichen Zusatzvereinbarung mit der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, in Bezug auf die Verrechnung der Grundgebühr erst nach Vorliegen der tatsächlichen Inbetriebnahme, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 16.:
ABA Ebenthal BA 07 – Genehmigung eines Fondsdarlehens (Landesförderung)**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „24“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Genehmigung eines Fondsdarlehens (ABA Ebenthal BA 07)

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 03.07.2013 folgenden Finanzierungsplan

Finanzierungsplan netto in €-Beträgen (gerundet)!		Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2013	2014	2015	2016	2017
Sonderrücklagen (Entn.)	388.600	388.600				
Kanalanschlussgebühren	200.000	180.000	20.000			
Bankdarlehen	550.000	220.000	330.000			
Förderung Bund	258.000		258.000			
Förderung Land	192.000		192.000			
Bedarfszuweisungen						
Zuschüsse des oH						
Übertragung von ABA BA61	11.400	11.400				
Gesamtsummen	1,600.000	800.000	800.000			

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wurde am 09.07.2015 auf Grundlage der Förderrichtlinien 2008 für die Errichtung des oben angeführten Bauvorhabens eine zehnpromtente Förderung zu den veranschlagten Herstellungskosten zuzüglich 2 % Aufschlag für die Gewährung eines rückstellbaren Darlehens, somit 12 % von € 1,600.000,- (€ 192.000,-) grundsätzlich genehmigt. Die Anmerkung der einschlägigen Förderbedingungen zur Gewährung des Darlehens in der Höhe von € 192.000,- müssen jedoch noch vom Gemeinderat beschlossen bzw. abgeseget werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Fondsförderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (Landesförderung ABA Ebenthal BA 07) im Ausmaß von € 192.000,-- genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Fondsförderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (Landesförderung ABA Ebenthal BA 07) im Ausmaß von € 192.000,-- genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Fondsförderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (Landesförderung ABA Ebenthal BA 07) im Ausmaß von € 192.000,-- zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser fragt nach, ob es in der Marktgemeinde Überlegungen gibt, was passiere, wenn das Land Kärnten Insolvenz anmeldet und von heute auf morgen die Förderungen nicht einlangen sollten. Sei die Marktgemeinde in der Lage, dieses Projekt ohne die Förderung des Landes z. B. mit Rücklagen zu realisieren oder wäre dieses dann zu stoppen oder zu überarbeiten. **Bgm Felsberger** sei sicher, dass dies nicht passieren werde. Das seien zugesicherte Mittel, die jedenfalls ausgeschüttet werden. Es wird im Gegenteil sogar noch zusätzliche Mittel geben. Im nächsten Jahr werden z. B. die Asphaltierungen mit 50% gefördert. Daher habe man heuer einige große Projekte zurückgestellt. Die Förderung sei allerdings nach oben pro Gemeinde mit € 250.000,-- limitiert. Es sei auch dem Land bewusst, dass es die Bauwirtschaft ankurbeln müsse. **GR Brückler** führt aus, dass es hier zu einem Missverständnis gekommen sei, nachdem GR Pertl MSc. das Land mit seinen Förderungen über den grünen Klee gelobt habe. Dies sei ja keine Förderung, sondern ein rückzahlbares Darlehen mit einem halbwegs günstigen Zinssatz. Im Hinblick auf die Frage von GR Mag. Wieser weist er darauf hin, dass anderenfalls eben ein Bankdarlehen aufgenommen werden müsse.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Fondsförderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (Landesförderung ABA Ebenthal BA 07) im Ausmaß von € 192.000,- genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen: Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Puggl (Berg, Mieger)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die hierfür nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „25“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung des Gemeinderates, Zahl: 640-2/6/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, als **BEILAGE A** sowie ein Orthofoto als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Anmerkungen

Von den im Bereich dieser Verbindungsstraße wohnenden Gemeindebürgern wurde das dringende Ersuchen auf Verfügung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h deponiert. Da es sich um einen Kurvenbereich handelt, der zudem eine Hofstelle durchschneidet und es sich zudem um eine Hanglange handelt, erscheint die Verfügung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zweckmäßig und sinnvoll.

In der im Entwurf vorliegenden Verordnung wurde diese Geschwindigkeitsbeschränkung unter § 3 Abs. 1 letzte Aufzählung (Teilstück des „südlichen Weges Berg bis Sabuatach“) erfasst.

Im Übrigen bleibt die bisher in Geltung befindliche Verordnung unverändert.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 640-2/6/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/6/2015-Ze/Ma), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, Zahl: 640-2/6/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger ersucht um Zustimmung, da er in diesem Bereich einiges mitgemacht habe. Es handle sich um ein Steilstück. Man habe hier erst nach drei Verhandlungen die Zustimmung zur Asphaltierung erreichen können. **GR Archer** weist darauf hin, dass es sich hier um einen Zweitwohnsitz handle.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/6/2015-Ze/Ma), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.:

FF Zell/Gurnitz: Bewilligung einer Feuerwehrjugendgruppe gem. § 8a K-FWG

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „26“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Antrag der FF Zell/Gurnitz vom 18.09.2015 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Errichtung einer Feuerwehrjugendgruppe

Eine Freiwillige Feuerwehr darf eine Feuerwehrjugendgruppe führen, wenn dies für die Sicherung des Nachwuchses in dieser Feuerwehr erforderlich ist. In die Feuerwehrjugendgruppe dürfen Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr und bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Führung einer Feuerwehrjugendgruppe bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung ist aufgrund eines vom Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss gestellten Antrages zu erteilen, sofern die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. mindestens sieben Jugendfeuerwehrmitglieder, entsprechende Führungskräfte für die Jugendgruppe, adäquate Ausstattung der Feuerwehr).

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge eine Feuerwehrjugendgruppe gem. dem eingebrachten Antrag der FF Zell/Gurnitz im Sinne des § 8a K-FWG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge eine Feuerwehrjugendgruppe gem. dem eingebrachten Antrag der FF Zell/Gurnitz im Sinne des § 8a K-FWG genehmigen.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, eine Feuerwehrjugendgruppe gem. dem eingebrachten Antrag der FF Zell/Gurnitz im Sinne des § 8a K-FWG zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Vzbgm Käfer begrüßt eine Jugendgruppe, es gäbe auch in ganz Kärnten bei der Feuerwehr eine Jugendoffensive für Jugendliche zwischen 10 und 15 Jahren, damit diese sich auch sinnvoll beschäftigen und sich mit der Feuerwehr auseinandersetzen. **GR Archer** zeigt sich erfreut, dass die FF Zell/Gurnitz diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehme. Mit 15 oder 16 Jahren seien die Jugendlichen dann auch schon für die Feuerwehr entsprechend ausgebildet. Dies sei daher nur zu begrüßen. **GV Woschitz** begrüßt ebenfalls eine derartige Initiative. Er ersucht um Auskunft, wie es sich diesbezüglich mit den finanziellen Aufwendungen in Zusammenhang für die Marktgemeinde als Feuerwehrhalter für die nächsten Jahre verhalte. **Bgm Felsberger** führt aus, dass hier nur ein Minimalbetrag anfalle, die Jugendlichen bekommen ja auch keine Ausgehuniform, sondern nur Übungsanzüge. Sie nehmen ja auch an keinem Einsatz teil.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge eine Feuerwehrjugendgruppe gem. dem eingebrachten Antrag der FF Zell/Gurnitz im Sinne des § 8a K-FWG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19.:

Wildbachverbauung Mühlgrabenbach: Finanzierungsplan und Verpflichtungserklärung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „27“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die nötigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Wildbachverbauung Mühlgrabenbach – Projekt 2015

Nach mehrjährigen Vorplanungsarbeiten bzw. Verhandlungen über etwaige Interessentenanteile konnte für das gegenständliche Projekt folgender Finanzierungsplan erstellt werden:

Interessent	Interessentenanteil	Interessentenanteil in €
Bund	56 %	187.600,00
Land Kärnten	17 %	56.950,00
Landesstraßenverwaltung	8 %	26.800,00
Marktgemeinde	19 %	63.650,00
	100 %	335.000,00

Der gewährte Umsetzungszeitraum ist zwischen 2015 und 2017 festgelegt. Die Interessentenanteile sind jedoch noch im Rahmen einer Verpflichtungserklärung von Seiten des Gemeinderates zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung, mit welchem sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit einem Interessentenanteil in der Höhe von € 63.650,00 (19 %) am Projekt Wildbachverbauung Mühlgrabenbach beteiligt, beschließen und genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung, mit welchem sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit einem Interessentenanteil in der Höhe von € 63.650,00 (19 %) am Projekt Wildbachverbauung Mühlgrabenbach beteiligt, beschließen und genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung, mit welchem sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit einem Interessentenanteil in der Höhe von € 63.650,00 (19 %) am Projekt Wildbachverbauung Mühlgrabenbach beteiligt, beschließen und genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger berichtet, dass es auch nochmals Verhandlungen mit der Kelag gäbe, seinerzeit habe man ja eine Absage erhalten. Es befinde sich dort im roten Bereich ja auch eine Trafostation. Es gab positive Signale, ein schriftliches Ergebnis liege aber noch nicht vor. Die Landesstraße sei auch mit 6% dabei. Es ist bekanntlich im Jahr 2011 eine große Steinlawine in diesem Bereich abgegangen. Wenn nun auch die Kelag ein paar Prozent dazu gebe, werde das den Eigenanteil der Marktgemeinde verringern.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verpflichtungserklärung, mit welchem sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit einem Interessentenanteil in der Höhe von € 63.650,00 (19 %) am Projekt Wildbachverbauung Mühlgrabenbach beteiligt, beschließen und genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19a.:

FF Ebenthal: Ankauf KRFB/Mercedes Benz Sprinter 519 CDI 3665/4x4

19a.1.:

Vereinbarung über Selbstkostenanteil und Finanzierungsplan KRFB

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „28“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Finanzierungsplan

Folgender Finanzierungsplan liegt aufgrund der durch den K-LFV stattgefundenen Ausschreibung und nach schriftlich zugesagter Beteiligung der Kameradschaft der FF Ebenthal beim Ankauf des Fahrzeuges vor:

Kostenträger/Förderungen	Kostenanteil in €
Förderanteil durch den K-LFV	42.900,00
Eigenanteil Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	127.100,00
Eigenmittel der FF Ebenthal (Kameradschaftskasse u.ä.)	7.996,00
GESAMT	177.996,00

c) Ergänzungen

Ergänzend sei auch auf die Ausführungen unter Pkt. 19a.2. verwiesen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung über den Selbstkostenanteil bei der Anschaffung des KRFB-A mit der Kameradschaft der FF Ebenthal, vertreten durch GFK Ing. Christian Orasch, Sonnengasse 42, 9065 Ebenthal, zu schließen und den mitumfassten Finanzierungsplan zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung über den Selbstkostenanteil bei der Anschaffung des KRFB-A mit der Kameradschaft der FF Ebenthal, vertreten durch GFK Ing. Christian Orasch, Sonnengasse 42, 9065 Ebenthal, zu schließen und den mitumfassten Finanzierungsplan zu genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung über den Selbstkostenanteil bei der Anschaffung des KRFB-A mit der Kameradschaft der FF Ebenthal, vertreten durch GFK Ing. Christian Orasch, Sonnengasse 42, 9065 Ebenthal, zu schließen und den mitumfassten Finanzierungsplan zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer spricht der FF Ebenthal den Dank für den Beitrag aus der Kameradschaftskasse aus. Das sei ja nicht bei allen Feuerwehren so üblich.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung über den Selbstkostenanteil bei der Anschaffung des KRFB-A mit der Kameradschaft der FF Ebenthal, vertreten durch GFK Ing. Christian Orasch, Sonnengasse 42, 9065 Ebenthal, zu schließen und den mitumfassten Finanzierungsplan zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**19a.2.:
Auftragsvergabe KRFB**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „29“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Antrag vom 22.08.2013 wurde eine Förderung eines neuen Kleinrüstfahrzeuges für die FF Ebenthal beim Kärntner Landesfeuerwehrverband (K-LFV) beantragt. Das in Bestand befindliche Rüstfahrzeug Mercedes MB 310 D aus dem Jahr 1989 ist laut Auskünften der FF Ebenthal als umtauschwürdig zu erachten. Mit Schreiben vom 14.01.2015 wurde von Seiten des K-LFV ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 42.900,-- zugesichert. Mit E-Mail vom 04.08.2015 wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zugesagt, dass sich die FF Ebenthal mit dem Betrag am Fahrzeug beteiligen werde, welcher € 170.000,-- brutto übersteigen würde. Dieser Betrag kann nach dem von der Fa. Rosenbauer gestellten Angebot vom 08.07.2015 mit € 7.996,-- festgesetzt werden.

c) Finanzierungsplan

Folgende Endfinanzierung des KRFB kann nunmehr angeführt werden:

Förderung des K-LFV	€	42.900,00
Anteil der FF Ebenthal (Kameradschaft)	€	7.996,00
Anteil Marktgemeinde	€	<u>127.100,00</u>
Gesamt	€	177.996,00

d) Beschluss Ausschreibungsergebnis

Die Ausschreibung für die Anschaffung des KRFB bei der FF Ebenthal wurde vom K-LFV durchgeführt. Die FF Ebenthal hat sich für die Fa. Rosenbauer Österreich als Lieferant für das Fahrgestell und den technischen Aufbau im Rahmen der veranschlagten Kosten entschieden.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. Rosenbauer Österreich GesmbH, Haidfeldstraße 37, 4060 Leonding, den Auftrag für den Aufbau bzw. die Lieferung eines KRFB -A/ Mercedes Benz, Sprinter 519 CDI 3665/4x4, mit der Auftragshöhe von brutto € 177.966,-- zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. Rosenbauer Österreich GesmbH, Haidfeldstraße 37, 4060 Leonding, den Auftrag für den Aufbau bzw. die Lieferung eines KRFB / Mercedes Benz, Sprinter 519 CDI 3665/4x4, mit der Auftragshöhe von brutto € 177.966,-- zu erteilen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Fa. Rosenbauer Österreich GesmbH, Haidfeldstraße 37, 4060 Leonding, den Auftrag für den Aufbau bzw. die Lieferung eines KRFB -A/ Mercedes Benz, Sprinter 519 CDI 3665/4x4, mit der Auftragshöhe von brutto € 177.966,-- zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Vzbgm Käfer gratuliert als Referent zum Fahrzeug, das auch mit Argusaugen seitens der Feuerwehr ausgesucht wurde, damit es für die Einsätze auch passe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. Rosenbauer Österreich GesmbH, Haidfeldstraße 37, 4060 Leonding, den Auftrag für den Aufbau bzw. die Lieferung eines KRFB / Mercedes Benz, Sprinter 519 CDI 3665/4x4, mit der Auftragshöhe von brutto € 177.966,-- zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR Sablatnig verlässt den Sitzungssaal.

GR-TOP 19b.:

Gewerbezone Ebenthal, Löschungserklärung bezüglich Vorkaufsrecht bei EZ 820, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Antrag Jakob Miklau

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „30“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen die maßgeblichen Unterlagen hierzu als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Gemäß Punkt 9.1. des Kaufvertrages mit Jakob Miklau vom 13.12.1993 für das Grundstück 809/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, EZ 820, wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. der damaligen Gemeinde Ebenthal das mit 31.12.2003 befristete Vorkaufsrecht eingeräumt. Jakob Miklau ersuchte die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Wege der Rechtsanwälte Angerer, Hochfellner und Pontasch nunmehr um Zustimmung zur Löschung dieses bereits seit geraumer Zeit abgelaufenen Vorkaufsrechtes im Grundbuch. Die Liegenschaft ist im Übrigen auch bebaut.

Hinweis: Die in der GR Sitzung vom 08.07.2015 behandelte und beschlossene Löschungserklärung (Vorkaufsrecht und Kautionspfandrecht laut Kaufvertrag vom 13.05.1998) betraf ebenfalls den Grundeigentümer Jakob Miklau, jedoch handelte es sich hierbei um die EZ 862, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Parz. 812.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Löschungserklärung für das im Grundbuch bei der EZ 820, KG 72204 Zell bei Ebenthal, eingetragene und mit 31.12.2003 befristet gewesene Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Löschungserklärung für das im Grundbuch bei der EZ 820, KG 72204 Zell bei Ebenthal, eingetragene und mit 31.12.2003 befristet gewesene Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Löschungserklärung für das im Grundbuch bei der EZ 820, KG 72204 Zell bei Ebenthal, eingetragene und mit 31.12.2003 befristet gewesene Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler weist darauf hin, dass der Gemeinderat in der letzten Sitzung etwas beschlossen habe, das man nicht hätte beschließen müssen. Er verstehe nicht, warum die Löschung des bereits abgelaufenen und von Amts wegen zu löschenden Vorkaufsrechtes auf der Tagesordnung sei. Das solle der Anwalt, der Notar oder der Herr Miklau beim Grundbuch löschen, er möchte mit dieser Sache nichts zu tun haben, da er dem Frieden dort unten nicht traue. Er glaube nicht, dass dort etwas Positives für die Marktgemeinde entstehen werde. **Bgm Felsberger** ersucht den Amtsleiter als Jurist um Auskunft. **AL Mag. Zernig** klärt auf, dass man die Löschungserklärung zu unterfertigen habe. Dadurch, dass zeitnah der Gemeinderat tage und dieses Gremium den ursprünglichen Vertrag genehmigt hat, war es optimal und zweckdienlich, dies auch vom Gremium beschließen zu lassen. Die Löschung selbst müsse der Eigentümer durchführen.

GR Brückler verlässt den Sitzungssaal.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Löschungserklärung für das im Grundbuch bei der EZ 820, KG 72204 Zell bei Ebenthal, eingetragene und mit 31.12.2003 befristet gewesene Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu genehmigen.

Abstimmung:

Annahme mit 23:2 Stimmen in Abwesenheit von GR Brückler und GR Sablatnig (Annahme mit 16 Stimmen SPÖ, 4 Stimmen FPÖ, 2 Stimmen DU, 1 Stimme GRÜNE gegen die Stimmen von GR Walter und EGR Plieschnegger)

SITZUNGSUNTERBRECHUNG 19.28 bis 19.41 Uhr

GR Sablatnig und **GR Brückler** kehren in den Sitzungssaal zurück.

GR Tauber verlässt mit dem Hinweis auf Befangenheit bei Punkt 22.1. den Sitzungssaal und nimmt an den weiteren Beratungen und Abstimmungen nicht mehr teil. An seiner Stelle nimmt **EGR Vrisk** an den weiteren Beratungen und Abstimmungen teil.

GR-TOP 20.0.:
Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

20.1.:
Antrag Nr. 4: Gehwegbeleuchtung Göltshacher Straße

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „31“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 08.07.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2015) ein Antrag „Gehwegbeleuchtung Göltshacher Landesstraße“ ein. Der Antrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitglieder der FPÖ-Fraktion eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Gehwegbeleuchtung Göltshacher Landesstraße“*

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich Namens der Freiheitlichen in Ebenthal folgenden

Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gehwegbeleuchtung in der Göltshacher Landesstraße, wie die in der Miegerer Straße, die ganze Nacht brennt.

Begründung:

Da die Siedlungstätigkeit im Bereich der Göltshacher Landesstraße in den letzten Jahren durch die Errichtung von Genossenschaftswohnanlagen und Eigenheimen zugenommen hat, und in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird (Errichtung Wohnanlage Thomas-Koschat-Str.), ersuche ich zur Hebung der Verkehrssicherheit für Fußgänger in diesem Bereich die Gehwegbeleuchtung die ganze Nacht durchgehend brennen zu lassen. Lt. Bauamtsleiter Ing. Gerhard Quantschnig stellt dies technisch absolut kein Problem dar, die Beleuchtung dementsprechend zu programmieren. In diesem Sinne hoffen wir auf positive Erledigung dieses Antrags.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gehwegbeleuchtung in der Göltshacher Landesstraße, wie die in der Miegerer Straße, die ganze Nacht brennt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gehwegbeleuchtung in der Göltshacher Landesstraße, wie die in der Miegerer Straße, die ganze Nacht brennt.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dass die Gehwegbeleuchtung in der Göltshacher Landesstraße, wie die in der Miegerer Straße, die ganze Nacht brennt.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer ersucht um Auskunft, ob nun eine zweite Lampe aufgestellt werde, da die Beleuchtung ja bereits brenne und dem Antrag trotzdem zugestimmt werde. Er verweist darauf, dass in der Vergangenheit z. B. bei einem Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels dieser ebenfalls aufgestellt wurde und der Antrag von der SPÖ mit der Begründung, dass man sonst noch einen Spiegel aufstellen müsste, abgelehnt wurde. **Bgm Felsberger** ersucht um Verständnis, dass der Bauhof nicht voll besetzt sei und die Beleuchtung daher erst kürzlich wieder instand gesetzt wurde. **GV Woschitz** möchte den Antrag konkretisieren. Es stimme, dass die Gehwegbeleuchtung in der Göltshacher Straße brenne, allerdings nur bis 00.30 Uhr und dann erst wieder um 05.00 Uhr in der Früh. Der Antrag habe darauf abgezielt, dass die Beleuchtung zur Hebung der Verkehrssicherheit die ganze Nacht durchbrennen solle, da es sehr viele Leute gibt, die um 04.00 Uhr in der Früh zu Fuß zur Arbeit gehen. Er selbst wohne in diesem Bereich und sei die Göltshacher Straße eine Rennstrecke, in der niemand die 50 km/h Beschränkung einhalte.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gehwegbeleuchtung in der Göltshacher Landesstraße, wie die in der Miegerer Straße, die ganze Nacht brennt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

20.2.:

Antrag Nr. 5: Abschluss Rahmenvertrag mit staatl. beeideten Ziviltechniker

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „30“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 08.07.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2015) ein Antrag „Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder einem technischen Büro“ ein. Der Antrag wurde von GR Ing. Beatrix Steiner und den weiteren Mitglieder der FPÖ-Fraktion eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

*„Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem staatlich befugten und beeideten
Ziviltechniker oder einem technischen Büro“*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Begründung:

Im Hinblick auf eine ökonomische und planvolle Entwicklung der Marktgemeinde Ebenthal zur Erbringung von Sachverständigenleistungen die im Rahmen des Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes gefordert werden um den Anforderungen und Zielen der Raumplanung gerecht zu werden um die Gemeinde in Richtung bestmögliche und kostengünstige Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung zu unterstützen

stellt die FPÖ Ebenthal den

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge beschließen, einen Rahmenvertrag mit einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder einem technischen Büro abzuschließen, um den Anforderungen der Raumplanung gerecht zu werden und der Gemeinde die bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge beschließen, einen Rahmenvertrag mit einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder einem technischen Büro abzuschließen, um den Anforderungen der Raumplanung gerecht zu werden und der Gemeinde die bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge beschließen, einen Rahmenvertrag mit einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder einem technischen Büro abzuschließen, um den Anforderungen der Raumplanung gerecht zu werden und der Gemeinde die bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Antrag, einen Rahmenvertrag mit einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder einem technischen Büro abzuschließen, abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger führt aus, dass deshalb eine Ablehnung sinnvoll sei, da man von der Raumplanung im Einzelfall, so wie es jetzt im Jamnigweg der Fall ist, den Auftrag erhalte, einen Raumplaner z. B. mit einem Gesamtkonzept zu beauftragen. Das ÖEK werde 2018 ja überarbeitet, da müsse man sowieso eine Ausschreibung für einen Raumplaner machen, deshalb sei es derzeit nicht sinnvoll, sich mit einem Rahmenvertrag zu binden. **GV Woschitz** führt aus, dass im Hinblick auf das neue

Gemeindeplanungsgesetz, dass sich derzeit in Ausarbeitung befinde, ein solcher Vorschlag gemacht wurde. Für eine so große Gemeinde sei es sinnvoll zu schauen, wo genossenschaftlicher Wohnbau, die Infrastruktur, Straßenbau geplant werde. Es sei auch darum gegangen, im Jamnigweg eine entsprechende Planung zu machen. Man stehe zum Antrag. **Bgm Felsberger** verweist darauf, dass man für den Jamnigweg die Planung machen müsse, man müsse ein Gesamtkonzept liefern. Für uns sei sowieso bei Widmungen das bestehende ÖEK bindend. Bei der Überarbeitung des ÖEK im Jahr 2018 werde man sich mit einem entsprechenden Raumplanungsbüro befassen. **GR Brückler** hält den Antrag für prinzipiell sinnvoll. Besser wäre es noch gewesen, wenn er ein paar Jahre früher gekommen wäre. Er ersucht, die Erstellung des neuen ÖEK exakt unter fachlicher Betreuung zu betreiben. Man habe auch bei den letzten Widmungen gesehen, dass man beim ÖEK früher vielleicht doch etwas großzügig hinweggesehen habe. Er verweist auf den Widmungsfall am Radsberg mit den drei Kreisen und wo ein Familienangehöriger nun bauen will und keine Umwidmung auf Grund des ÖEK möglich ist. Er gehe davon aus, dass man im Jahr 2017 mit den ersten Beratungen anfangen und die ersten Überlegungen treffen werde und es da sicherlich sinnvoll sein werde, einen Fachmann zur Seite zu haben. Er sei dafür, den Antrag jetzt zurückzustellen. Zustimmung könne man nicht, denn das wird auch einiges kosten. **Bgm Felsberger** verweist auf die doch lange Zeitspanne bis zur Überarbeitung des ÖEK - frühestens 2017. **GV Woschitz** erklärt sich einverstanden, den Antrag zurückzuziehen. **Vzbgm Kraßnitzer** führt aus, dass der Antrag jetzt zurückgezogen und zum gegebenen Zeitpunkt erneut wieder eingebracht werden könne.

GV Woschitz zieht den Antrag Nr. 5 „Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder einem technischen Büro“ zurück.

Bgm Felsberger stellt den folgenden

ANTRAG

Wer der Zurückziehung somit zustimmt, dass der Antrag Nr. 5 „Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder einem technischen Büro“ von der Tagesordnung genommen wird, den ersuche er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

20.3.:

Antrag Nr. 6: Sitzungsplan des Gemeinderates

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „33“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 08.07.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2015) ein Antrag „Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates“ ein. Der Antrag wurde von GR Dagmar Hinteregger, GRÜNE, eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates“*

Einleitung/Begründung:

Die Mitglieder des Gemeinderates müssen die zeitlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren Mandat ergeben, in aller Regel mit beruflichen, familiären und häufig auch noch sonstigen ehrenamtlichen Aufgaben unter einen Hut bringen. Dabei kann es eine große Hilfe sein, wenn Sitzungen des Gemeinderates für einen längeren Zeitraum im Vorhinein festgelegt werden, sodass andere Termine entsprechend abgestimmt werden und nicht miteinander in Konflikt geraten. In vielen Gemeinden gibt es bereits solche Sitzungspläne, in Oberösterreich sind sie gesetzlich vorgeschrieben.

Um den Mitgliedern des Gemeinderates die Terminkoordination zu erleichtern, beantrage ich:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, in Abstimmung mit den Gemeinderatsparteien jeweils ein halbes Jahr im Voraus einen Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates zu erarbeiten und dem Gemeinderat in der letzten Sitzung des Halbjahres mitzuteilen.

Die halbjährlichen Sitzungspläne sollten jeweils die Monate Jänner bis Juli (erstes Halbjahr) und August bis Dezember (zweites Halbjahr) erfassen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, in Abstimmung mit den Gemeinderatsparteien jeweils ein halbes Jahr im Voraus einen Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates zu erarbeiten und dem Gemeinderat in der letzten Sitzung des Halbjahres mitzuteilen.

Die halbjährlichen Sitzungspläne sollten jeweils die Monate Jänner bis Juli (erstes Halbjahr) und August bis Dezember (zweites Halbjahr) erfassen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, in Abstimmung mit den Gemeinderatsparteien jeweils ein halbes Jahr im Voraus einen Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates zu erarbeiten und dem Gemeinderat in der letzten Sitzung des Halbjahres mitzuteilen.

Die halbjährlichen Sitzungspläne sollten jeweils die Monate Jänner bis Juli (erstes Halbjahr) und August bis Dezember (zweites Halbjahr) erfassen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Antrag Nr. 6 „Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates“ abzulehnen, da dies laut K-AGO dem Bürgermeister obliegt, wann er die Sitzungen festsetzt. Es werden aber jedenfalls die vorgegebenen vier Sitzungen pro Jahr abgehalten.

Diskussion / Vorbringen

GR Hinteregger klärt auf, dass der Antrag im Hinblick auf die sehr kurzfristig einberufenen Zusatzsitzungen eingebracht wurde. **Bgm Felsberger** weist darauf hin, dass Zusatzsitzungen sich aufgrund der Dringlichkeit ergeben und es das gute Recht von Gemeindefraktanten sei, Zusatzsitzungen zu verlangen, wobei die Fristen ebenfalls gesetzlich in der K-AGO geregelt sind, die einzuhalten seien.

Bgm Felsberger stellt sinngemäß folgenden

Antrag

Wer dem Antrag Nr. 6 „Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates“ die Zustimmung erteilt, den ersucht er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Ablehnung mit 1:26 Stimmen (somit Ablehnung gegen die Stimme von GR Hinteregger)

Bgm Felsberger stellt sinngemäß folgenden

Antrag

Wer dem Antrag Nr. 6 „Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates“ die Ablehnung erteilt, den ersucht er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Zustimmung zur Ablehnung mit 26:1 Stimmen (somit Zustimmung gegen die Stimme von GR Hinteregger)

20.4.:**Antrag Nr. 7:** Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „34“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 08.07.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2015) ein Antrag „Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ ein. Der Antrag wurde von GR Dagmar Hinteregger, GRÜNE, als Dringlichkeitsantrag eingebracht. Die Dringlichkeit wurde diesem Antrag im Gemeinderat nicht zugestimmt. Somit wurde er dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO
„Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal“

Einleitung/Begründung:

Durch Krieg und Verfolgung sind viele Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz in anderen Ländern zu suchen. Vielen ÖsterreicherInnen ist es ein mitmenschliches Bedürfnis, Flüchtlingen zu helfen. Die Republik Österreich hat sich durch den Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention zu dieser Hilfe auch völkerrechtlich verpflichtet.

Das Land Kärnten hat seine österreichweit vereinbarte Quote bei der Aufnahme von Flüchtlingen bisher nicht erfüllt- es fehlen 209 Quartiere. Die Marktgemeinde Ebenthal könnte einen kleinen Beitrag dazu leisten, dass dies gelingt, zum einen, weil es im Gemeindegebiet Unterbringungsmöglichkeiten gibt, zum anderen, weil die räumliche Nähe zu Klagenfurt nützlich ist.

Mit einem Unterbringungsangebot (z.B. in den nun leerstehenden Schulen) der Marktgemeinde Ebenthal sollten vor allem Flüchtlingsfamilien angesprochen werden, weil diese besonderen Schutz benötigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, alle Möglichkeiten zu prüfen, Flüchtlingsfamilien in der Gemeinde unterzubringen und ehestmöglich den zuständigen Stellen des Landes Kärnten mitzuteilen, in welchem Ausmaß Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal aufgenommen werden können.

Der Bürgermeister wird ersucht, Religionsgemeinschaften, Vereine und Hilfsorganisationen einzuladen, sich an der Unterstützung der aufgenommenen Flüchtlinge im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen.

Der Bürgermeister wird ersucht, dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die gesetzten Maßnahmen zu berichten.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, alle Möglichkeiten zu prüfen, Flüchtlingsfamilien in der Gemeinde unterzubringen und ehestmöglich den zuständigen Stellen des Landes Kärnten mitzuteilen, in welchem Ausmaß Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal aufgenommen werden können.

Der Bürgermeister wird ersucht, Religionsgemeinschaften, Vereine und Hilfsorganisationen einzuladen, sich an der Unterstützung der aufgenommenen Flüchtlinge im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen.

Der Bürgermeister wird ersucht, dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die gesetzten Maßnahmen zu berichten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, alle Möglichkeiten zu prüfen, Flüchtlingsfamilien in der Gemeinde unterzubringen und ehestmöglich den zuständigen Stellen des Landes Kärnten mitzuteilen, in welchem Ausmaß Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal aufgenommen werden können.

Der Bürgermeister wird ersucht, Religionsgemeinschaften, Vereine und Hilfsorganisationen einzuladen, sich an der Unterstützung der aufgenommenen Flüchtlinge im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen.

Der Bürgermeister wird ersucht, dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Antrag Nr. 7 „Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal“ abzulehnen, da mittlerweile das Durchgriffsrecht in Kraft sei. Das sei im Übrigen auch nicht Aufgabe des Bürgermeisters, dafür gäbe es das Flüchtlingsreferat.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt sinngemäß folgenden

Antrag

Wer dem Antrag Nr. 7 „Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal“ die Zustimmung erteilt, den ersucht er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Ablehnung mit 1:26 Stimmen (somit Ablehnung gegen die Stimme von GR Hinteregger)

Bgm Felsberger stellt sinngemäß folgenden

Antrag

Wer dem Antrag Nr. 7 „Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal“ die Ablehnung erteilt, den ersucht er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Zustimmung zur Ablehnung mit 26:1 Stimmen (somit Zustimmung gegen die Stimme von GR Hinteregger)

20.5.:

Antrag Nr. 8: Schulbusanbindung in Randgebieten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „35“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 08.07.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2015) ein Antrag „Schulbusanbindung in Randgebieten“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer und dem weiteren Mitglied der DU-Fraktion eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Schulbusanbindung in Randgebieten“*

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Beschluss gefasst, die Volksschulen/Exposituren in Radsberg und Mieger zu schließen. Es gibt Ortschaften (Mieger, Radsberg, Zwanzgerberg usw.) im Bergbereich, wo Schulkinder nur mit großem zeitlichem und finanziellem Aufwand der Eltern zur Schule gebracht werden können. Um jedoch den Eltern in diesen Ebenthaler Randgebieten die bestmögliche finanzielle und logistische Unterstützung seitens der Gemeinde zukommen zu lassen, wird folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Sollte ein Schulbus ab Herbst 2015 eingerichtet werden, müssen auch alle jene Ortschaften/Gebiete in der kostenlosen Schulbusanbindung berücksichtigt werden, die derzeit keine Busverbindung für Kinder haben – nur somit ist eine Gleichberechtigung aller Betroffenen in den Ebenthaler Randgebieten gewährleistet.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung!

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Sollte ein Schulbus ab Herbst 2015 eingerichtet werden, müssen auch alle jene Ortschaften/Gebiete in der kostenlosen Schulbusanbindung berücksichtigt werden, die derzeit keine Busverbindung für Kinder haben – nur somit ist eine Gleichberechtigung aller Betroffenen in den Ebenthaler Randgebieten gewährleistet.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Sollte ein Schulbus ab Herbst 2015 eingerichtet werden, müssen auch alle jene Ortschaften/Gebiete in der kostenlosen Schulbusanbindung berücksichtigt werden, die derzeit keine Busverbindung für Kinder haben – nur somit ist eine Gleichberechtigung aller Betroffenen in den Ebenthaler Randgebieten gewährleistet.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Antrag Nr. 8 „Schulbusanbindung in Randgebieten“ abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger führt aus, dass es seitens der Gemeinde keinen Schulbus gebe, der geplant gewesen sei, da er dies in mehreren Sitzungen mit den Eltern so abgesprochen habe. In Radsberg gäbe es eine Elterninitiative, bei der zwei Eltern die Kinder fahren. Diese erhalten eine Fahrgeldentschädigung von €

0,42 pro Kilometer. Diese wollen keinen Bus und sie wollen die Kinder nicht über Mieger herumfahren lassen. In Mieger bestehen zu Mittag zwei Postbusanbindungen und hätte man hier keine Förderungen bekommen. Es sei alles zufriedenstellend geregelt. Die Kinder kommen in der Früh um 07.05 Uhr mit dem Bus an und wurde nun auch die Frühbetreuung von der Marktgemeinde übernommen. Der Radsberger Bus fahre nun auch die Haltestelle Schlosswirt an, das bisher nicht der Fall war. Der Antrag sei somit überholt und abzulehnen. **GR Archer** weist darauf hin, dass es trotzdem Probleme gäbe. Solange die Eltern gesund seien sei alles in Ordnung, aber was passiere, wenn die Eltern erkranken sollten, wie kommen die Kinder vom Radsberg zur Schule? Von Niederdorf, also in der Ebene, fahre der Bus zur Schule und was sei mit dem Bergbereich? Bei den Gesprächen sei gesagt worden, dass ein Bus kommen werde. Die Gemeinde zahle Schulgeld für Kinder, die nun in Klagenfurt die Schule besuchen. Es gäbe aber auch andere Kinder bzw. Eltern, die mit der Situation nicht einverstanden seien. Eltern z. B. vom Zwanzgerberg müssen für den Transport tief in die Tasche greifen, für andere wird Schulgeld und Kilometergeld gezahlt. Aus diesem Grund wurde der Antrag gestellt. Vielleicht gehe dies auch durch die Zeitung, damit man bzw. der Gemeinderat munter werde. **Bgm Felsberger** zeigt sich verwundert, im Antrag stehe Schulbus ab Herbst 2015. GR Archer sei involviert, dass man jetzt ein Bussystem neu erarbeite, das mit 01.01.2016 oder mit 15.12.2015 in Kraft treten werde. Wenn es einen Rufbus geben werde, dann werde es für den Bergbereich eher Vorteile geben. Da werde es dann sicher Stationen am Zwanzgerberg oder auch in Kreuth oder in Berg und Mieger geben. **GR Archer** verweist darauf, dass es geheißen habe, im Herbst 2015 werde ein Schülerbus fahren. **Bgm Felsberger** verweist darauf, dass es keinen Bedarf gegeben habe. Er habe nur auf jene Schüler reagieren können, die in diesem Schuljahr betroffen seien. Man habe schon mit dem Finanzamt wegen der Förderung gesprochen, im Budget seien Vorkehrungen getroffen worden. Da die Radsberger die Beförderung für die sechs Kinder jedoch in Eigenregie gelöst haben, ist der Bus nicht zustande gekommen. In Radsberg werde das Rufbussystem, das man in Trofaiach angesehen habe, aber sicher sehr gut funktionieren. In Mieger sei dies anders, da im ersten Bus in der Früh bereits 40 Passagiere zu verzeichnen sind. **GR Archer** verweist den Bürgermeister darauf, dass zugesagt wurde, dass es ab Herbst eine Übergangslösung bis 15.12.2015 geben werde. **Bgm Felsberger** stellt klar, dass das mangels Bedarf nicht schlagend geworden sei. **GR Walter** empfindet den Zuschuss, den nur einzelne Eltern erhalten, als unfair den anderen gegenüber. **Bgm Felsberger** könne das nur auf jene Kinder beziehen, die derzeit zur Schule gehen und nicht fünf Jahre zurück blicken. Der Zuschuss gelte nur bis 15.12.2015, danach müsse das mit dem neuen Schulbussystem geregelt sein. **GR Walter** meint jene Eltern, die die Kinder fahren, die davon nichts wissen. **Vzbgm Kraßnitzer** verweist auf die gesetzliche Schulpflicht, wobei vom Gesetzgeber auch geregelt ist, ab wann ein Fußweg zur Schule nicht mehr zumutbar ist. Dann gäbe es den öffentlichen Verkehr, der staatlich gefördert ist und die Kinder die Schulfreifahrt haben. Das klare Ergebnis der Besprechungen war, dass es derzeit eine mittelfristige Lösung bis 15.12.2015 geben solle, wobei mit allen Betroffenen gesprochen wurde. Er wisse, da er von der unternehmerischen Seite beratend tätig war, dass es wirklich geplant war, einen Neunsitzer-Schulbus anzukaufen bzw. vorerst bis Dezember anzumieten. Das sei jedoch nicht schlagend geworden, da der Bedarf nicht gegeben war. Daher sei der Antrag obsolet und daher abzulehnen. Was aber nicht heißt, und das sei das Entscheidende an seiner Wortmeldung, dass sich das Gesetz nicht ändern werde. Die Situation könne aber in einem Jahr anders ausschauen. Deshalb versuche man in Kooperation mit den Stadtwerken ein gescheitertes Konzept zu erarbeiten. Die Ausschreibung der Stadtwerke enthalte auch eine entsprechende Studie über den künftigen Bedarf. **GR Brückler** ersucht um Aufklärung, von welchen Verhandlungen Vzbgm Kraßnitzer gesprochen habe, bei denen jeder dabei sein konnte. Er gehe davon aus, dass es jene mit den Eltern waren. **Vzbgm Kraßnitzer** klärt auf, dass er jene mit den Stadtwerken meine. **GR Brückler** gehe es darum, wie sich tatsächlich die 14 oder 16 Kinder nun verteilen, die normalerweise in die Volksschule Radsberg gegangen wären, und wer werde gefördert. **Bgm Felsberger** gibt Auskunft, dass von Radsberg einige in die VS 24 gehen, 1 Kind besuche eine Schule in Tanzenberg in der Nähe des Arbeitsplatzes der Eltern, die anderen gehen herunter zur Schule. Es hätten nur 4 aus Schwarz ein Problem gehabt und 2 aus Moosberg. Die Eltern wollten und haben dies alleine gelöst. **GR Archer** bemerkt, dass es in der Früh ja leicht sei. Zu Mittag sei es ein Problem, da die Kinder in den einzelnen Schulen zu unterschiedlichen Zeit Unterrichtsende haben. Die Eltern müssten dann zweimal herunterfahren. **Bgm Felsberger** verweist darauf, dass die Kinder sich in der Schule aufhalten und in die Betreuung gehen können, wenn der

Unterricht z. B. nach der vierten Stunde endet bis dann der Bus fährt. Es bestehe derzeit kein Problem, er frage bei der zuständigen Mitarbeiterin auch immer wieder nach.

Bgm Felsberger stellt sinngemäß folgenden

Antrag

Wer dem Antrag Nr. 8 „Schulbusanbindung in Randgebieten“ die Zustimmung erteilt, den ersucht er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Ablehnung mit 2:25 Stimmen (somit Ablehnung gegen die 2 Stimmen von DU)

Bgm Felsberger stellt sinngemäß folgenden

Antrag

Wer dem Antrag Nr. 8 „Schulbusanbindung in Randgebieten“ die Ablehnung erteilt, den ersucht er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Zustimmung zur Ablehnung mit 25:2 Stimmen (somit Zustimmung gegen die 2 Stimmen von DU)

20.6.:

Antrag Nr. 9: Kostenlose Grünschnittaktion im Wertstoffsammelzentrum

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „36“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 08.07.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2015) ein Antrag „Kostenlose Grünschnittaktion im Wertstoffsammelzentrum“ ein. Der Antrag wurde von GR Mag. Thomas Wieser und dem weiteren Mitglied der DU-Fraktion eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„kostenlose Grünschnittaktion im Wertstoffsammelzentrum“

Um den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Ebenthal die Möglichkeit einer kostenlosen Grünschnitt Entsorgung in Aussicht zu stellen, wird folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Mit alsbaldigem Beginn sollte es im Wertstoffsammelzentrum Ebenthal möglich sein – in einem ersten Schritt für einen begrenzten Zeitraum – dass Bürgerinnen und Bürger mit einer gültigen Berechtigungskarte ihren Grünschnitt zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums kostenlos entsorgen können. Dadurch würde einerseits den Bürgerinnen und Bürgern finanziell geholfen werden und andererseits würde man auch einen Schritt gegen die illegalen Grünschnittablagerungen in und um Ebenthal setzen – gerade in der vergangenen Zeit ist eine Zunahme dieser Grünschnittentsorgungen in entlegenen Bereichen deutlich zu erkennen.

Um die durch diese Aktion entstandenen Mehrkosten genau evaluieren zu können – sollte man diese Möglichkeit bis Ende November 2015 beschränken. Danach sollte in einer Gemeinderatssitzung ein Konzept inklusive voraussichtlicher Kosten für die Folgejahre vorgelegt werden und erneut zur Abstimmung im Gemeinderat gebracht werden.

Gerne stehe ich als unabhängige unterstützende und beratende Person hinsichtlich dieses Themas z. B. bei der Erstellung eines Kosten/Nutzen-Konzeptes oder der Berechnung eines Businessplanes zur Verfügung.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung!

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit alsbaldigem Beginn sollte es im Wertstoffsammelzentrum Ebenthal möglich sein – in einem ersten Schritt für einen begrenzten Zeitraum – dass Bürgerinnen und Bürger mit einer gültigen Berechtigungskarte ihren Grünschnitt zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums kostenlos entsorgen können. Dadurch würde einerseits den Bürgerinnen und Bürgern finanziell geholfen werden und andererseits würde man auch einen Schritt gegen die illegalen Grünschnittablagerungen in und um Ebenthal setzen – gerade in der vergangenen Zeit ist eine Zunahme dieser Grünschnittentsorgungen in entlegenen Bereichen deutlich zu erkennen.

Um die durch diese Aktion entstandenen Mehrkosten genau evaluieren zu können – sollte man diese Möglichkeit bis Ende November 2015 beschränken. Danach sollte in einer Gemeinderatssitzung ein Konzept inklusive voraussichtlicher Kosten für die Folgejahre vorgelegt werden und erneut zur Abstimmung im Gemeinderat gebracht werden.

Gerne stehe ich als unabhängige unterstützende und beratende Person hinsichtlich dieses Themas z. B. bei der Erstellung eines Kosten/Nutzen-Konzeptes oder der Berechnung eines Businessplanes zur Verfügung.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit alsbaldigem Beginn sollte es im Wertstoffsammelzentrum Ebenthal möglich sein – in einem ersten Schritt für einen begrenzten Zeitraum – dass Bürgerinnen und Bürger mit einer gültigen Berechtigungskarte ihren Grünschnitt zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums kostenlos entsorgen können. Dadurch würde einerseits den Bürgerinnen und Bürgern finanziell geholfen werden und andererseits würde man auch einen Schritt gegen die illegalen Grünschnittablagerungen in und um Ebenthal setzen – gerade in der vergangenen Zeit ist eine Zunahme dieser Grünschnittentsorgungen in entlegenen Bereichen deutlich zu erkennen.

Um die durch diese Aktion entstandenen Mehrkosten genau evaluieren zu können – sollte man diese Möglichkeit bis Ende November 2015 beschränken. Danach sollte in einer Gemeinderatssitzung ein Konzept inklusive voraussichtlicher Kosten für die Folgejahre vorgelegt werden und erneut zur Abstimmung im Gemeinderat gebracht werden.

Gerne stehe ich als unabhängige unterstützende und beratende Person hinsichtlich dieses Themas z. B. bei der Erstellung eines Kosten/Nutzen-Konzeptes oder der Berechnung eines Businessplanes zur Verfügung.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Antrag Nr. 9 „kostenlose Grünschnittaktion im Wertstoffsammelzentrum“ abzulehnen. Er verweist darauf, dass es eine solche gegeben habe und er massive Beschwerden bekommen habe. Die Gemeindebürger seien nicht ins Wertstoffsammelzentrum gefahren, da sie dort nicht anstehen wollten. Man habe aber gesehen, wieviel an Material bei den Feuerwehrhäusern in Ebenthal und Zell/Gurnitz angeliefert wurde. Man wolle daher diese Aktionen, die zweimal pro Jahr durchgeführt werden, beibehalten.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser begrüßt die beiden Grünschnittaktionen im Frühjahr und Herbst bei den Feuerwehren. Der Hintergrund dieses Antrages war es, dass es einfach in entlegeneren Stellen, wie z. B. beim Ebenthaler Friedhof, immer wieder zu illegalen Ablagerungen komme. Es seien diese Ablagerungen dann ja kostenpflichtig zu entsorgen. Oder es erfolgen auch Ablagerungen in Gurnitz in der Nähe der Liegenschaft vom Bürgermeister oder auch Richtung Kalmusbach. Nachdem es dies in der Vergangenheit gegeben habe, erkundigt er sich nach den Kosten. **Bgm Felsberger** klärt auf, dass man die Transportkosten nach Grafenstein habe zahlen müssen, die genaue Höhe könne er jetzt nicht nennen. Es gäbe aber auch rund 900 Wohnungsmieter und können diese Kosten nicht auf diese umgelegt werden. Er ersucht bei Ing. Quantschnig die Ziffern zu hinterfragen, warum man den Grünschnitt im Wertstoffsammelzentrum nicht mehr gratis annehmen könne. Das umständliche Hinaufkippen des Materials werde sich in nächster Zeit auch ändern, da es geplant sei, das Wertstoffsammelzentrum zu modernisieren und mit Mulden auszustatten. Bei illegalen Ablagerungen werden im Falle von Anzeigen, die auch erfolgen, entsprechende Strafzahlungen verhängt. **GR Brückler** bemerkt, dass es traurig sei, dass es dieses Antrages bedarf, man habe diese Möglichkeit früher ja gehabt. Die Wurzel allen Übels sei der schlechte Vertrag, den man mit der ASA abgeschlossen habe, da es keine Ausschreibung gegeben habe. Er sei vollinhaltlich für den Antrag. Man werde aber in zwei bis drei Jahren die Verpachtung neu ausschreiben und hoffentlich das dann mit hineinverhandeln können.

Bgm Felsberger stellt sinngemäß folgenden

Antrag

Wer dem Antrag Nr. 9 „kostenlose Grünschnittaktion im Wertstoffsammelzentrum“ die Zustimmung erteilt, den ersucht er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Ablehnung mit 5:22 Stimmen (somit Ablehnung gegen die 2 Stimme von DU und 3 Stimmen von WIR)

Bgm Felsberger stellt sinngemäß folgenden

Antrag

Wer dem Antrag Nr. 9 „kostenlose Grünschnittaktion im Wertstoffsammelzentrum“ die Ablehnung erteilt, den ersucht er um ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Zustimmung zur Ablehnung mit 22:5 Stimmen (somit Zustimmung gegen die 2 Stimmen von DU und 3 Stimmen von WIR)

GR-TOP 21.:

Mehrzweckhaus Gurnitz, Mietvertrag mit Frau LISA BIANCA KOHLWEISS

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sowie der Entwurf des Mietvertrages sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „37“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Mietvertragsentwurf (exklusive Bierlieferverträgen, Lageplänen und Bewilligungsbescheiden) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Vermietung des Gastronomieobjektes

Bereits seit dem Auslaufen des Mietverhältnisses mit Robert Knapp versucht die Marktgemeinde, das in der BEILAGE umschriebene Objekt einer gastronomischen Nutzung zuzuführen. Mittlerweile sind über drei Jahre intensivster Bewerbung vergangen.

In der Kalenderwoche 39 wurde Frau Kohlweiß im ho. Marktgemeindeamt vorstellig und begehrte die Anmietung des Gastronomiebereiches im Mehrzweckhaus Gurnitz zum frühestmöglichen

Zeitpunkt. Da der Gemeinderat über eine Vermietung gemeindeeigener Objekte zu befinden hat, ist der Mietvertrag nunmehr im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Mietvertrag mit Frau Lisa Bianca Kohlweiß, Langitzgasse 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beschließen und genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Mietvertrag mit Frau Lisa Bianca Kohlweiß, Langitzgasse 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beschließen und genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den in der BEILAGE ersichtlichen Mietvertrag mit Frau Lisa Bianca Kohlweiß, Langitzgasse 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu beschließen und zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger berichtet, dass die Ausschreibung über die Zeitung erfolgt sei, ein Transparent wurde angebracht. Es seien zwar einige Bewerber vorstellig geworden, u. a. auch ein Niederdorfer, jedoch kam kein Mietverhältnis zustande. Frau Kohlweiß sei bereits im Gewerbepark und nun in Niederdorf mit einem Gastgewerbe tätig gewesen. Der Mietvertrag sei jenem mit dem Vorgänger angepasst, bei dem € 100,-- gegengerechnet werden, € 600,-- beträgt der monatliche Betriebskostenanteil und sei eine Kautions von € 2.500,-- zu bezahlen. Es sei gut, dass nun wieder ein Pächter gegeben sei, da ja auch ein Biervertrag bestehe und es sonst eventuell hinsichtlich der Vorsteuer mit dem Finanzamt zu Problemen kommen könnte. Er ersucht, die Pächterin bestmöglich zu unterstützen, da es im Gastgewerbe immer schwerer werde. Die Vereine sollen auch von Anfang an bestmöglich eingebunden werden. Den bestehenden Kiosk habe Hr. Nusser damals Hrn. Knapp abgelöst. Daher sei es wichtig, dass ein Einvernehmen mit den Vereinen hergestellt werde. **GR Brückler** zeigt sich erfreut, dass es nun nach langen Jahren gelungen sei, einen Pächter zu finden. Es sei ihm aber der Punkt 5 im Mietgegenstand aufgefallen, wonach der südliche Nebenraum mit einer Fläche von ca. 20,5 m² ausgenommen sei. Hinsichtlich der Mitbenutzung dieses Raumes hat die Mieterin im Bedarfsfall das Einvernehmen mit der örtlichen Pensionistenorganisation beziehungsweise der Vermieterin herzustellen. Er kenne keine örtliche Pensionistenorganisation, die die Gemeinde führt und wenn es keine solche gibt, dann hätte er gerne gewusst, was diese für die Fläche an Miete bezahle. **Bgm Felsberger** führt aus, dass dies die Pensionisten Zell/Gurnitz seien. **GR Brückler** stellt fest, dass dies eine SPÖ-Organisation sei. **Bgm Felsberger** weist darauf hin, dass dies seinerzeit unter seinem Vorgänger auch immer so geregelt wurde, dass die Pensionisten den Raum gratis benützen können, dort werde das Geschirr gelagert.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Mietvertrag mit Frau Lisa Bianca

Kohlweiß, Langitzgasse 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beschließen und genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute vier neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Patrick Tauber
FPÖ Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Errichtung eines Bankomaten im Bereich des Adeg Marktes Niederdorf“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

Antrag ein:

Die Gemeinde möge mit den Banken in Gespräche eintreten, um die Errichtung eines Bankomaten, nach dem Vorbild des Spar Marktes in Ebenthal, für Niederdorf voranzutreiben.

Begründung:

Immer mehr Bürger treten an uns die Freiheitlichen in Ebenthal heran und fordern auch für den Bereich Niederdorf einen Bankomaten. Da das genannte Gemeindegebiet bereits über 1.000 Einwohner aufweist, würde sich ein Geldautomat in diesem Bereich sicherlich bezahlt machen. Vorerst könnte man wie beim Spar Markt ein mobiles Gerät im Eingangsbereich etablieren, sollte sich ein Gerät in diesem Gemeindegebiet lohnen, wird die Bank, mit dem Supermarktbetreiber, sicherlich einen fixen Standpunkt zB an der Außenfassade finden.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Patrick Tauber
die weiteren 3 Mitglieder der FPÖ Ebenthal

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Hackgutbeschaffung bei örtlichen Forstwirten“

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Im Zuge der Beschaffung des Heizmaterialbedarfs für die beiden im Ebenthaler Gemeindegebiet neu gegründeten Heizkraftwerke, sollte berücksichtigt werden, dass auch einheimische – im Gemeindegebiet angesiedelte Land- und Fortwirtschaftsbetriebe – die Möglichkeit einer Hackgutlieferung bekommen. Damit diesbezüglich die Gemeinde mit der Betreibergesellschaft in Verhandlung geht, wird folgender

Antrag nach § 41 der K-AGO gestellt:

Initiierung von Verhandlungen der Gemeinde Ebenthal mit dem Betreiber der Anlagen, dass hinsichtlich der Hackgutbeschaffung vor allem auch im Gemeindegebiet ansässige Land- und Fortwirtschaftsbetriebe die Möglichkeit bekommen, ihr eigenes Heizmaterial zu handelsüblichen und marktgerechten Preisen bei den beiden Heizwerken anzuliefern – dies sollte neben einer wirtschaftlichen Stärkung der im Gemeindegebiet angesiedelten Land- und Forstbetriebe, auch generell positiven Einfluss auf die einheimische Wirtschaft haben.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Johann Archer
GR Mag. Thomas Wieser

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Mag. Thomas Wieser

Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„örtliche Produkte in Schul- und Kindergarten-Küchen der
Marktgemeinde“

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Die Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln gehören zu den ältesten Kulturgütern – vor allem wenn eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben im Gemeindegebiet diesbezüglich der Wertschöpfungskette beiträgt, ist es „Den Unabhängigen“ ein großes Anliegen das Thema der regionalen Herkunft auch in der Marktgemeinde Ebenthal zu forcieren. Nachdem das Essen immer mehr an Bedeutung verliert und die regionale Herkunft immer mehr in den Hintergrund wandert, wird seitens der Unabhängigen folgender

Antrag nach § 41 der K-AGO gestellt:

In den öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wie zum Beispiel in Kindergärten und Schulen, sollte eine Verordnung ausgerollt werden, in welcher verpflichtend regionale Produkte in den „öffentlichen Küchen“ verwendet werden sollten. Dies würde nicht nur eine Vorreiterrolle der Marktgemeinde Ebenthal hinsichtlich der aktuellen Forderungen zu diesem Thema der Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer bedeuten, sondern vielmehr auch eine Stärkung der einheimischen Landwirtschaftsbetriebe in und rund um Ebenthal. Ebenthal hat die Möglichkeiten die eigenen regionalen Wirtschaftskreisläufe zu stärken – dies muss und sollte forciert werden, um auch zukünftig positive wirtschaftliche Perspektiven den einheimischen Betrieben in Aussicht zu stellen.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser
GR Johann Archer

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Mag. Thomas Wieser

Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Stellenausschreibungen auch in Tageszeitung und Gemeindezeitung“

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Um bei zukünftigen vakanten Stellenausschreibungen in der Marktgemeinde Ebenthal einen transparenten Ausschreibungsprozess hinsichtlich Stellenbewerbungen zu haben, wird seitens der Unabhängigen folgender

Antrag nach § 41 der K-AGO gestellt:

Bei sämtlichen zukünftigen Stellenausschreibungen der Marktgemeinde Ebenthal muss eine Ausschreibung der vakanten Stelle neben Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde und an der „Anschlagtafel“ vor der Gemeinde, auch eine Veröffentlichung in der Gemeindezeitung sowie einer der gängigen Kärntner Tageszeitungen erfolgen. Bei sämtlichen zukünftigen Stellenausschreibungen der Marktgemeinde Ebenthal muss eine Ausschreibung der vakanten Stelle neben Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde und an der „Anschlagtafel“ vor der Gemeinde, auch eine Veröffentlichung in der Gemeindezeitung sowie einer der gängigen Kärntner Tageszeitungen erfolgen. Nur so ist es gewährleistet, dass es einen transparenten Ausschreibungs- und Bewerbungsprozess hinsichtlich der offenen Stellen gibt.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie eine positive Erledigung!

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser
GR Johann Archer

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Enden des öffentlichen Sitzungsteiles: 20.29 Uhr

Anmerkung: Der GR-TOP 22. ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Franz Felsberger e.h.
Bürgermeister

Die Protokollprüfer:

GR Mag. Thomas Wieser e.h.
GR Karl Wallner e.h.

Die Schriftführerin:

Ulrike Mack e.h.

F. d. R. d. A.

Mag. Michael Zernig, e.h.
Amtsleiter